

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/092/2019	Datum:	01.08.2019
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt IV.0 - Bauamt
12. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: "Nordöstlich des Schwarzen Weges mit dem Grundstück der Schule/KiTA/Hort welches südlich des Wendehammers der Ernst-Anton-Straße gelegen ist, der Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, im Südosten ein Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes" - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.08.2019	Gemeindevertretung Aumühle	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeindevertretung Aumühle entsprechend der beigefügten Anlage, die Bestandteil des Beschlusses ist, geprüft.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: "Nordöstlich des Schwarzen Weges mit dem Grundstück der Schule/KiTA/Hort welches südlich des Wendehammers der Ernst-Anton-Straße gelegen ist, der Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, im Südosten ein Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes" und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in

Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Sachverhalt:

Der Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Gemeindevertretung am 16.05.2019 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch eine Informationsveranstaltung am 18. Juni 2019 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.07.2019 durchgeführt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endete am 12. August 2019.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Anlage/n:

Abwägungstabelle

Planzeichnung

Begründung

Die Fachgutachten sind identisch mit den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 11b (siehe Vorlage 12/093/2019).

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Umlandt</p> <p>Von: Pöttsch, Thomas Werner [ThomasWerner.Poetzsch@lbeq.niedersachsen.de] Gesendet: Freitag, 12. Juli 2019 08:40 An: umlandt@bsk-moelln.de Cc: Kriegel, Nora Betreff: WG: 12. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 11b der Gemeinde Aumühle</p> <p>Anlagen: Adressen TOeB - 12. Änd. F-Plan B-Plan 11b (2).pdf; Anschreiben TOeB - 12. Änd. F-Plan B-Plan 11b (2).pdf; Begründung 12. F-Planänd. April 2019.pdf; Begründung B-Plan 11b April 2019.pdf; 2019-06-13 12. Änderung F-Plan-Aumühle-5000.pdf; B-Plan11b Aumühle 2019-06-12_1000.pdf</p> <p>Mein Zeichen: L1.2/L68503-04/2019-0035/002</p> <p>Sehr geehrte Frau Umlandt,</p> <p>im Nordwesten des o. g. Plangebietes befindet sich eine Erdgasleitung der HanseWerk AG. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.</p> <p>Ich bitte Sie, sich mit der HanseWerk AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p> <p>Thomas Pöttsch</p> <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Referat 1.2 - Genehmigungsverfahren Ost - Stilleweg 2 30655 Hannover</p> <p>Telefon 0511/643-2969 Telefax 0511/643-2959 E-mail thomas.poetzsch@lbeq.niedersachsen.de</p> <p>Von: Umlandt <umlandt@bsk-moelln.de> Gesendet: Donnerstag, 11. Juli 2019 10:49 An: Poststelle, LBEG <poststelle@lbeq.niedersachsen.de> Betreff: WG: 12. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 11b der Gemeinde Aumühle</p> <p>ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der GZH-Infrastruktur. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.</p> <p>Von: Umlandt [mailto:umlandt@bsk-moelln.de] Gesendet: Donnerstag, 11. Juli 2019 10:08 An: 'thomas.poetzsch@lbeq.niedersachsen.de' Betreff: 12. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 11b der Gemeinde Aumühle</p> <p>Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, wir übersenden Ihnen gem. § 4(1) BauGB die Unterlagen zu den o. g. Planungen als pdf Dateien.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>


12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Der echte Norden</p> <p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Waldhallenweg 11, 23879 Mölln</p> <p>Amt Hohe Elbgeest Die Amtsvorsteherin FD Planen und Bauen Christa-Höppner-Platz 21521 Dassendorf</p> <p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH Schleswig-Holstein Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume</p> <p>Untere Forstbehörde</p> <p>Ihr Zeichen: 621.41 GM 376707 Ihre Nachricht vom: 10.07.2019 Mein Zeichen: 7414.22/7425.14 Meine Nachricht vom: 02.02.2017 und 26.07.2018</p> <p>Jan Rehfeldt Jan.Rehfeldt@llur.landsh.de Telefon: 04542/82201-28 Telefax: 04542/82201-40</p> <p>22.07.2019</p> <p>12. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nordöstlich des Schwarzen Weges mit dem Grundstück der Schule/KiTa/Hort welches südlich des Wendehammers der Ernst-Anton-Straße gelegen ist, der Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, im Südosten ein Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes“</p> <p>Bebauungsplan Nr. 11 b für das Gebiet: „Südlich des Fußweges zw. Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule/KiTa/Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße“ der Gemeinde Aumühle</p> <p>hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Gade-Müller,</p> <p>zum Bebauungsplan Nr. 11 b und der 12. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Aumühle nehme ich aus forstbehördlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Durch den Bebauungsplan wird Waldfläche für Fläche für Gemeinbedarf in Anspruch genommen. Auf meine bereits erfolgten Stellungnahmen zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 11 a vom 02.02.2017 und 26.07.2018 weise ich hin.</p> <p>Durch die geplante Anlage von Stellplätzen, einer „Hol- und Bringzone“ und die fußläufige Verbindung zur Bürgerstraße im nordwestlichen Planbereich (nördlich der asphaltierten Schulzufahrt) wird der hier vorhandene Wald in Größe von 2.885 m² erheblich in Anspruch genommen. Eine evtl. verbleibende Restfläche ist als Wald nicht zu erhalten, einer Waldumwandlung in diesem Bereich wird daher unter Berücksichtigung der erfolgten Vorgespräche forstbehördlich zugestimmt und die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung hierfür in Aussicht gestellt. Auf das erforderliche Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 9 (2) Landeswaldgesetz weise ich hin.</p> <p>Telefon: 04542/82201-28 Telefax: 04542/82201-40 Internet: www.llur.schleswig-holstein.de E-Mail: jan.Rehfeldt@llur.landsh.de Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist berücksichtigt, vgl. Ziffer 9 der Begründung.</p>



12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Durch die Festsetzung des Waldweges „Schwarzer Weg“ als Verkehrsfläche ist die o. g. Waldfläche betroffen. Im nördlichen Bereich grenzt die Verkehrsfläche an die „Hol- und Bringzone“ an, die Umwandlung ist daher sinnvoll um keine schmale Restwaldfläche zu erhalten.</p> <p>Für den Bereich des Pfadfinderhauses (Baufläche und Waldabstand) im Osten des Plangebietes wird eine Fläche von 1.745 m² in Anspruch genommen. Einer Waldumwandlung in diesem Bereich wird unter Berücksichtigung der erfolgten Vorgespräche und Stellungnahmen forstbehördlicherseits zugestimmt und die erforderliche Waldumwandelungsgenehmigung hierfür in Aussicht gestellt. Auf das erforderliche Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 9 (2) Landeswaldgesetz weise ich hin.</p> <p>Der Planentwurf weist entlang des Schwarzen Weges und im Südosten des Geltungsbereiches einen auf 20 m reduzierten Waldabstand nach § 24 (2) Landeswaldgesetz aus, der Abstandsbereich ist im Süden/Südosten als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Eine Herstellung des Waldabstandes ist in diesem Bereich bereits teilweise im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung und der Umwandelungsgenehmigung der unteren Forstbehörde vom 17.09.1992 erfolgt (Flurstücke 13/7 und 1/165). Im Bereich des Pfadfinderheimes ist der Waldabstand durch die Waldumwandlung herzustellen. Die mit der Umwandelungsgenehmigung vom 17.09.1992 zugelassene Gestaltung des Abstandsbereiches entspricht nicht mehr der aktuellen Einschätzung; der Abstandsbereich hat vielmehr zur Vermeidung von Gefahren waldfrei zu sein, lediglich einzelne stabile Solitäre können im Abstandsbereich verbleiben.</p> <p>Eine Gefährdung, vor allem durch Kronenbruch und Windwurf im Waldrandbereich, ist bei dem reduzierten Waldabstand in jedem Fall gegeben. Auch die Belange der Walderhaltung werden berührt und die Waldbewirtschaftung (problematische Randbäume) erschwert. Gegen eine Abstandsunterschreitung von mehr als 10 m bestehen aus hiesiger Sicht Bedenken, da der angrenzende Bestand Baumhöhen von 30 m und mehr erreichen kann und grundsätzlich eine Schädigung durch abbrechende Äste und umstürzende Bäume infolge von Windwurf möglich ist. Zwischen baulichem Vorhaben und Wald ist dementsprechend der eingetragene Waldabstand von 20 m einzuhalten. Zu dieser Abstandsunterschreitung wird das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gem. § 24 Absatz 2 Landeswaldgesetz unter der Voraussetzung erteilt, dass die zuständige Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die Brandgefahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 attestiert und die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand weiterhin bestehen, insbesondere hinsichtlich der o. g. Gestaltung des Waldabstandes.</p>	<p>Die Absätze 1 bis 3 werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, vgl. Ziffer 9 der Begründung.</p> <p>Zu Absatz 4: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Auf Anfrage hat die untere Forstbehörde am 22.07.2019 wie folgt geantwortet: <i>„Die Baugrenze für das Pfadfinderheim richten sich nach dem Bebauungsplan Nr. 11b der Gemeinde Aumühle. Einer weiteren Unterschreitung des reduzierten Waldabstandes kann forstbehördlicherseits nicht zugestimmt werden. Auch gegen die Anlage einer Feuerstelle im reduzierten Waldabstand bestehen forstbehördlicherseits Bedenken. Der untere Forstbehörde weist zudem darauf hin, dass zu der Abstandsunterschreitung das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gem. § 24 Abs. 2 Landeswaldgesetz nur erteilt werden kann, wenn seitens der zuständigen Baubehörde entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 keine Bedenken wegen Brandschutzes bestehen.“</i> Der Waldabstand wird nicht reduziert, er bleibt bei 20 m. Zur Klarheit wird in diesem Bereich die Gemeinbedarfsfläche mit 17,00 m vermaßt. Die Anlage einer Feuerstelle ist nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle




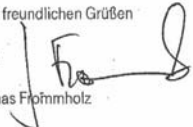

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="689 316 721 338" style="text-align: center;">- 3 -</p> <p data-bbox="353 370 1057 478">Die vorgesehene Ersatzaufforstung in der Gemeinde Escheburg liegt wie die geplante Umwandlungsfläche im Naturraum Geest, wurde mit Bescheid der unteren Forstbehörde vom 13.04.2016/27.10.2016 genehmigt und als Ersatzaufforstung für Dritte anerkannt. Die vorgesehene Ersatzaufforstung ist daher für den Ausgleich von Waldinanspruchnahmen in der Gemeinde Aumühle geeignet.</p> <p data-bbox="353 518 542 541">Mit freundlichen Grüßen</p>  <p data-bbox="353 603 459 625">Jan Rehfeldt</p>	<p data-bbox="1108 395 2047 459">Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, vgl. Ziffer 9 der Begründung.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Umlandt</p> <p>Von: Kai Kröger [kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de] Gesendet: Montag, 22. Juli 2019 12:04 An: Umlandt Betreff: AW: 12. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 11b der Gemeinde Aumühle Anlagen: image001.jpg</p>  <p>Sehr geehrte Frau Umlandt,</p> <p>das e-werk Sachsenwald ist Gasnetzbetreiber in der Gemeinde Aumühle und betreut die Straßenbeleuchtungsanlage im Auftrag der Kommune.</p> <p>In dem B-Plan Nr. 11b befindet sich eine Gasdruckregelanlage, Gasleitungen und Straßenbeleuchtungsanlagen. Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten in dem Gebiet sind Leitungsauskünfte vom e-werk einzuholen.</p> <p>Geplante Änderungen in der Straßenbeleuchtungsanlage sind mit dem e-werk abzustimmen.</p> <p>Sollten sich noch Fragen ergeben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen e-werk Sachsenwald GmbH</p> <p>i. V. Kai Kröger Technischer Leiter</p> <hr/> <p> Kai Kröger e-werk Sachsenwald GmbH Hermann-Körner-Str. 61- 63 21465 Reinbek</p> <p>Tel: 040 / 72737331 Fax: 040 / 72737340 kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de www.ewerk-sachsenwald.de</p> <hr/> <p><small>Geschäftsführer: Thomas Känitz Hermann-Körner-Str. 61- 63, 21465, Reinbek Handelsregister Lübeck HRB 1011 RE USt-IdNr.: DE135095897</small></p> <p><small>Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilten oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt e-werk Sachsenwald GmbH keine Haftung für jegliche Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.</small></p> <p>Von: Umlandt <umlandt@bsk-moelln.de> Gesendet: Donnerstag, 11. Juli 2019 10:08 An: baiudbwtoeb@bundeswehr.org; koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de; Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de; kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de; taugustin@lksh.de; planungskontrolle@alsh.landsh.de; anja.schnack@gmsh.de; thomas.poetsch@ibeg.niedersachsen.de; planung@hvv.de; planung@vhbus.de; bauleitplanung@ihk-luebeck.de; bihenning@hwk-luebeck.de; info@glv-rz.de; r.radoy@abwasserverband-lbg.de; Kai Kröger <kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de>; m.mueller@awsh.de; andrea.schroeter@sachsenwald.de; bauleitplanung@reinbek.de Betreff: 12. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 11b der Gemeinde Aumühle</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wurde unter Ziffer 5 entsprechend ergänzt.</p>

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
wir übersenden Ihnen gem. § 4(1) BauGB die Unterlagen zu den o. g. Planungen als pdf Dateien.

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle

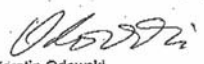
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p></p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck</p> <p>Amt Hohe Elbgeest Bauamt Christa-Höppner-Platz 1 21521 Dassendorf</p> <p></p> <p></p> <p>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>REFERENZEN: Schreiben vom 10.07.2019 ANSPRECHPARTNER: PTI 11, PPB F Lübeck, Dipl. Ing. Klaus Reichert TELEFONNUMMER: 0451/488-1053 DATUM: 15.07.2019 BETRIFFT: Aumühle, 12. Ä. des F-Planes, B-Plan Nr. 11b und Aufhebung des B-Planes 22a hier: Stellungnahme Vorgangsnr.:190793 001+002</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass sich in der Börsener Str. (Neubau „Hol- und Bringzone“) eine TK-Anlage befindet, die während der Arbeiten zu schützen ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.V.  Jonas Föpmmholz</p> <p>i.A.  Klaus Reichert</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wurde unter Ziffer 5 entsprechend ergänzt.</p>

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hauptanschrift: Technik Niederlassung Nord, Übersering 2, 22297 Hamburg
Postanschrift: Technik Niederlassung Nord, Übersering 2, 22297 Hamburg
Telefon: +49 40 30590 0 | E-Mail: T.NL.Nord@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT BIC: PBNKDEF590
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsleitung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262


12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>11/07/2019 14:56 ENPFANGEN 11/07/2019 14:00 +49-4104-99060 AMT HOHE ELBGEEST 8462138754 SCH S. 81/02</p> <p>Schleswig-Holstein Der echte Norden</p> <p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig</p> <p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Obere Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle</p> <p>Amt Hohe Elbgeest Die Amtsdirektorin Christa-Höppner-Platz 1 21621 Dassendorf</p> <p>Ihr Zeichen: S21.41 GM 376707 / Ihre Nachricht vom: 10.07.2019 / Mein Zeichen: plan12-bplan11a + 11b- Aumühle-Lau / Meine Nachricht vom: / Anja Schliemann anja.schliemann@alsh.landsh.de Telefon: 04621 387-29 Telefax: 04621 387-84</p> <p>Amt Hohe Elbgeest Eing. 11. Juli 2019 Lu Amt LD</p> <p>Schleswig, den 11.07.2019</p> <p>Gemeinde Aumühle 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nordöstlich des Schwarzen Weges mit dem Grundstück der Schule/KITA/Hort welches südlich des Wendehammers der Ernst-Anton-Straße gelegen ist, der Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, im Südosten ein Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes“</p> <p>Bebauungsplan Nr. 11b für ein Gebiet „Südlich des Fußweges zw. Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule/KITA/Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße“</p> <p>Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11a für das Gebiet „Südlich des Fußweges zw. Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule/KITA/Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße“</p> <p>Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, vgl. Ziffer 6 der Begründung</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>11/07/2019 14:56 EMPFANGEN 11/07/2019 14:08 +49-4104-99068 AMT HOHE ELBEFEST 0462138754 SCH S. 02/02</p> <p>- 2 -</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p> <p> i. A. Kerstin Orłowski</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>



12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="286 312 611 360">Naturschutzbund Deutschland Gruppe Geesthacht e.V.</p>  <p data-bbox="875 427 999 448">10. August 2019</p> <p data-bbox="271 491 987 533">Die NABU Gruppe Geesthacht nimmt im Auftrag und in Abstimmung mit dem NABU Landesverband Schleswig-Holstein im Rahmen der Verbandsbeteiligung Stellung</p> <p data-bbox="271 555 987 724">zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nordöstlich des Schwarzen Weges mit dem Grundstück der Schule/KITA/Hort mit dem Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule“ und zum Bebauungsplan Nr. 11b für das Gebiet der „Südlich des Fußweges zw. Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule/KITA/Hort mit dem Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich des Schwarzen Weges, südöstlich Bürgerstraße der Gemeinde Aumühle:</p> <p data-bbox="271 746 987 810">Der NABU bedankt sich für die erneute Beteiligung. Er weist auf seine Stellungnahme vom 28.7.2018 hin – damals zum Bebauungsplan Nr. 11a -, die er wiederholt, da die Änderungen zum B-Plan 11a geringfügig sind:</p> <p data-bbox="271 833 987 880">Der NABU begrüßt, dass in den früheren und in den überarbeiteten Unterlagen die Belange von und die Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt ausführlich behandelt werden.</p> <p data-bbox="271 903 987 983">Er hat aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände oder Anregungen gegen bzw. zu der etwas geänderten Planung, durch die in einem im wesentlichen bebauten Bereich die städtebauliche Ordnung und Entwicklung festgesetzt werden sollen. Die Änderung zum Erhalt von vorhandener Grünstruktur und von Waldteilen ist zu begrüßen.</p> <p data-bbox="271 1005 987 1046">Der NABU setzt dabei voraus, dass die im B-Plan 11b festgesetzten Auflagen zu dem Punkt 5 „Artenschutzrechtliche Prüfung“, also</p> <ul data-bbox="271 1050 987 1219" style="list-style-type: none">- die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen, Vogelarten und Haselmäusen,- die CEF-Maßnahmen 1a und 1b für Fledermäuse,- die beschriebenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung durch externe Neuwaldanpflanzung und den Gehölzausgleich auf Flächen der Stiftung Naturschutz,- sowie die in Form von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter wie die für Eulen und Trauerschnäpper und- die Minimierungsmaßnahmen <p data-bbox="271 1222 645 1243">fachgerecht umgesetzt und auch kontrolliert werden.</p> <p data-bbox="271 1265 987 1307">Der NABU bittet um die weitere Beteiligung am Planverfahren und die Benachrichtigung über die Abwägungsergebnisse.</p>	<p data-bbox="1111 903 2007 999">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die im B-Plan Nr. 11b festgesetzten artenschutzrechtlichen Auflagen werden fachgerecht umgesetzt und kontrolliert.</p>

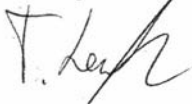
Geesthacht, 10.8.2019

Jürgen Vollbrandt

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg</p> <p>Bürgermeister der Gemeinde Aumühle</p> <p><u>über</u></p> <p>Amtsdirktorin des Amtes Hohe Elbgeest</p> <p>Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Anspruchspartner: Frau Behrmann Herr Leufker Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg Zimmer: 226 7 244 Telefon: 04541 888-436 / -433 behrmann@kreis-rz.de leufker@kreis-rz.de E-Mail: Mein Zeichen: 31.20.1-0035.12 Datum: 06.08.2019</p> <p><u>nachrichtlich</u> als E-Mail Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 527 – Städtebau, Ortsplanung u. Städtebaurecht Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel</p> <p>12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Mit Bericht vom 10.7.2019 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Hohe Elbgeest den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>In den mir zugesandten Planungsunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 11b ist nicht beschrieben, dass dieser Entwurf den Bereich des außer Vollzug gesetzten Bebauungsplan Nr. 11a einnimmt. Um Missverständnisse und Verwechslungen zu umgehen, wird um eine entsprechende Anmerkung in der Begründung zum Sachverhalt des Bebauungsplanes Nr. 11a gebeten.</p>	<p style="text-align: center;">Abwägungsvorschlag</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird mit folgendem Text ergänzt: Der Bebauungsplan Nr. 11a ist gemäß Urteil des Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht vom 27.03.2019 außer Vollzug gesetzt worden, weil die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht nach § 13a des Baugesetzbuches möglich war. Die Gemeinde stellt deshalb der Bebauungsplan, mit der gleichen Planungszielen und Planungsinhalten neu auf. Das Planverfahren wird nicht im vereinfachten Verfahren nach dem § 13a BauGB oder § 13b BauGB durchgeführt. Die Aufstellung erfolgt mit allen Planungsschritten des § 3 und des § 4 des Baugesetzbuches. Der Bebauungsplan erhält die Nummer 11b. Die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes ist die 12.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>In der Begründung unter Punkt 4 wird dargestellt, dass die Straßenflächen innerhalb des Bebauungsplanes so übernommen werden, wie sie vorhanden sind. Darüber hinaus wird beschrieben, dass zurzeit der Schwarze Weg nicht öffentlich gewidmet ist (Begründung Nr. 7.2.1). Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche Bedeutung für die wegerechtliche Widmung haben kann und durch die Festsetzung keine Rechtspflicht zur Duldung des Baus einer Straße durch den Grundstückseigentümer besteht.</p> <p>Eine gesonderte Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt nicht. Die Untere Naturschutzbehörde wird im nächsten Verfahrensschritt eine Stellungnahme einreichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Gemeinde wird die Ausführungen berücksichtigen und beachten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Gemeinde Aumühle

12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stand:
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und Träger
Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im August 2019

Verfasser:
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Bearbeitung:
Horst Kühl
Marion Apel
Lena Lichtin

Auftraggeber:
Gemeinde Aumühle
über das
Amt Hohe Elbgeest
Christa-Höppner Platz 1
21521 Dassendorf



INHALTSVERZEICHNIS

1. **Planungsanlass/Planungsziel**
2. **Alternative Standorte**
3. **Planungsrechtliche Grundlagen**
4. **Verkehr/ Erschließung**
5. **Ver- und Entsorgung**
 - Abwasser- und Regenwasserbeseitigung
 - Versorgungseinrichtungen
 - Abfallentsorgung
 - Löschwasser
 - Tiefbauarbeiten
6. **Denkmalschutz**
7. **Umweltbericht**
8. **Artenschutzrechtliche Prüfung**
9. **Waldumwandlung**
10. **Immissionsschutz**
11. **Altablagerung**
12. **Störfallbetrieb**



1. PLANUNGSANLASS/PLANUNGSZIEL

Der Bebauungsplan Nr. 11a ist gemäß Urteil des Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht vom 27.03.2019 außer Vollzug gesetzt worden, weil die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht nach § 13a des Baugesetzbuches möglich war. Die Gemeinde stellt deshalb der Bebauungsplan, mit der gleichen Planungszielen und Planungsinhalten neu auf. Das Planverfahren wird nicht im vereinfachten Verfahren nach dem § 13a BauGB oder § 13b BauGB durchgeführt. Die Aufstellung erfolgt mit allen Planungsschritten des § 3 und des § 4 des Baugesetzbuches. Der Bebauungsplan erhält die Nummer 11b.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat beschlossen den Bebauungsplan Nr. 11b, für das Gebiet: "Nordöstlich des Schwarzen Weges mit dem Grundstück der Schule/Kita/Hort welches südlich des Wendehammers der Ernst-Anton-Straße gelegen ist, der Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, im Südosten ein Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes", aufzustellen.

Die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11b vorgesehenen Festsetzungen weichen von den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes in diesem Bereich ab. Um den Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB Folge zu leisten, ist parallel zu diesem die Aufstellung der 12. Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle erforderlich.

Die Gemeinde Aumühle möchte durch die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 11b, wie bereits vorher erläutert, die vorhandenen Anlagen planungsrechtlich sichern sowie zusätzliche Festlegungen treffen.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes weist eine Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, öffentliche Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB sowie eine Fläche für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB aus.

2. ALTERNATIVE STANDORTE

1) Stellplatzanlage

Der Schul- und Sportbetrieb führen dazu, da nicht genügend Stellplätze zur Verfügung stehen, dass zurzeit die Wohnstraßen als Park- und Stellplatzflächen zweckentfremdet genutzt werden.

Diesen nicht tragbaren Zustand will die Gemeinde beseitigen und setzt nach der Untersuchung verschiedener Standorte, die Stellplatzanlage in diesem Bebauungsplan fest. Es wurden nachstehend aufgeführte Standorte untersucht. Die außerhalb des Bebauungsplanes vorhandenen Stellplatzanlagen, hier z.B. am Sportzentrum, haben nicht genügend Platz, um weitere Stellplätze zu schaffen, deshalb wurden verschiedene Standorte im unmittelbaren Bereich der Schule und Sporthalle untersucht.

Es wurde überprüft, ob nordöstlich der Straße Schwarzer Weg vor dem allgemeinen Wohngebiet eine Stellplatzanlage errichtet werden kann. Das Ergebnis zeigte, dass eine kompakte Anlage in dem Bereich Schwarzer Weg / Bürgerstraße zu dicht an dem Wohngebiet liegen würde, so dass dieses beeinträchtigt wird.

Weiterhin wurde untersucht, entlang des Schwarzen Weges in Richtung Süden eine Stellplatzanlage vorzusehen. Diese kollidierte mit den Waldflächen. Eine Umwandlung in dem Bereich wurde nicht in Aussicht gestellt.

Als Ergebnis aller Untersuchungen wurde die in der Planung dargestellte Stellplatzanlage gefunden, weitgenug entfernt vom Wohngebiet und dicht an die Bereichen (Schule und Sporthalle) herangeführt, für den die Stellplätze vorgesehen sind.



2) Pfadfinder

Die Gemeinde hat innerhalb des gesamten Gemeindegebietes versucht einen Standort für die Pfadfinderanlage zu finden.

Unter anderem einen Standort an der Bahnstrecke, innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 12, sowie im Ortsteil Krim und im Bereich der Fläche der Kirche.

Alle vorgenannten Standorte können aufgrund von nutzungsfremden Einflüssen, wie z.B. Kontaminierung des Bodens, Waldflächen, Waldabstandsflächen und Erschließung, nicht verwirklicht werden. Übrig geblieben ist letztendlich der Standort innerhalb dieses Bebauungsplanes. Diese Fläche ist für die Pfadfinderanlage bestens geeignet und gut erschlossen.

Die aufgeführten Standorte 1 und 2 sind Bestandteil der schalltechnischen Untersuchung, das Ergebnis wird unter Ziffer 10 erläutert.

3. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 11b, für das Gebiet: "Nordöstlich des Schwarzen Weges mit dem Grundstück der Schule/Kita/Hort welches südlich des Wendehammers der Ernst-Anton-Straße gelegen ist, der Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, im Südosten ein Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes", und parallel hierzu die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert i.d.F. der Bek. vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert i.d.F. der Bek. vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

4. VERKEHR / ERSCHLIESSUNG

Die Änderungsfläche liegt an der Straße „Schwarzer Weg“.

Die Ernst-Anton-Straße führt von der Sachsenwaldstraße aus in südwestlicher Richtung bis zur „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ zusammen mit Kindergarten und Turnhalle am Ende, diese Straße endet dort mit einem Wendehammer. Die Bürgerstraße verläuft von der Ernst-Anton-Straße in nordwestlicher Richtung und mündet in die Börnsener Straße, die im westlichen Bereich in nördlicher und südlicher Richtung außerhalb des Plangeltungsbereiches verläuft.

Die Straßenflächen werden innerhalb des Bebauungsplanes so übernommen, wie sie vorhanden sind. Die Straßenprofile sind so dargestellt, wie die Straßen ausgebaut sind. Die Fläche für die Pfadfinder ist über eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche erreichbar.

Hinweis



Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich der S-Bahn-Station Aumühle und verfügt somit über eine sehr gute ÖPNV-Anbindung. Neben der S-Bahnstation ist das Plangebiet auch über die Bushaltestellen „Ernst-Anton Weg“ erschlossen.

5. VER- UND ENTSORGUNG

Abwasser- und Regenwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über zentrale Anlagen des Abwasserverbandes der Lauenburgischen Bille- und Geest-Randgemeinden. Über Druckrohrleitungen wird das Schmutzwasser den Klär- und Einleitungseinrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg zugeführt.

Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist über die Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Aumühle (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) vom 11.06.2009 geregelt bzw. erfolgt über die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage.

Bei Einleitung in die vorhandene Niederschlagswasseranlage, die in die Bille entwässert, ist auf den bisherigen Abfluss von 0,6 l/s*ha zu begrenzen.

Versorgungseinrichtungen

Die Holsteiner Wasser GmbH betreibt in der Gemeinde Aumühle ein Wasserwerk mit dazugehörigem Netz. Das Rohwasser wird aus vier Brunnen mit Tiefen von 60 bis 130 gewonnen, um anschließend im Wasserwerk aufbereitet zu werden. Das Trinkwasser dient der Versorgung von ca. 8.000 Einwohnern aus Aumühle, Friedrichsruh und Teilen der angrenzenden Stadt Reinbek, sowie Teile der Gemeinden Wohltorf und Escheburg Voßmoor.

Die Versorgung mit Strom erfolgt über die E.ON Hanse Vertrieb GmbH und/oder andere Anbieter.

Abfallentsorgung

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).

Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrhythmus und Bereitstellung).

Löschwasser

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 m³/h, für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten.

Kommen in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Wände zur Ausführung ist die Höhe der Löschwassermenge, die erforderlich ist, im Einzelfall nachzuweisen. In dem Nachweis ist die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes einzubeziehen.



Tiefbauarbeiten

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten sowie für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen ist die genaue Kabellage der Stromversorgungsleitungen bei den zuständigen Betriebsstellen der Versorgungsträger zu erfragen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fackenburg Allee 31, in 23554 Lübeck und/oder anderen Anbietern, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Hinweis

Werden während der Ausführung der Baumaßnahme wider aller Erwartungen Boden- oder Gewässerverunreinigungen festgestellt, ist umgehend der Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Abfall und Bodenschutz, Barlachstraße 2 in Ratzeburg, darüber zu unterrichten.

Im Verlauf der Börnsener Straße / Ecke –Bürgerstraße verläuft die Gashochdruckleitung der HanseWerk AG, Schleswag-Hein-Gas-Platz 1, 25451 Quickborn.

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten ist die genaue Lage der Leitung und die zu beachtenden Schutzvorkehrungen zu erfragen. Erdgasleitungen haben einen Schutzstreifen, der nicht überbaut und/oder mit tiefwurzelndem Bewuchs bepflanzt werden darf.

6. DENKMALSCHUTZ

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie südwestlich davon sind zwei gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz geschützte Kulturdenkmale vorhanden. Es handelt sich um die bereits nach dem alten Denkmalschutzgesetz in das Denkmalsbuch eingetragene die Fürstin-Ann-Mari- von Bismarckschule (innerhalb des Geltungsbereiches) sowie von Bismarck-Gedächtniskirche (außerhalb des Geltungsbereiches). Beim Schulbau erstreckt sich der Denkmalschutz, wie in der Eintragungsurkunde von 1999 angegeben, auf die kammartig angeordneten Klassentrakte nebst den Verbindungsbauten von 1952/1954 sowie die kleine, ursprünglich separate Turnhalle von 1958.

Der Wert eines Kulturdenkmals ergibt sich nicht nur aus dem Objekt an sich, sondern auch aus der Lage und Einbindung in seine Umgebung, in diesem Fall im Übergang zum Wald. Aus diesem Grund werden die größere Bäume bzw. Baumbestände im Bereich der Schule sowie der Schulwald direkt südwestlich der Schule als wichtige Baum-/ Wald-Kulisse zum Erhalt festgesetzt.

Die Errichtung von baulichen Anlagen wie z.B. Parkplätze in der Nähe der denkmalgeschützten Schule bedarf eine denkmalrechtliche Genehmigung.

§ 15 DSchG - Funde:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerin/Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin/Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder



Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7. UMWELTBERICHT

Für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle sind die Vorschriften des aktuellen Baugesetzbuchs (BauGB) anzuwenden, nach denen Bauleitpläne im Normalverfahren einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Hierbei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des künftigen Bauleitplans ermittelt und nach § 2a Abs. 1 BauGB in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beschrieben und bewertet. Dabei ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen und in der Planbegründung gesondert darzustellen.

Für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend § 2a Abs. 1 BauGB ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

7.1 EINLEITUNG

7.1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: "Nordöstlich des Schwarzen Weges mit dem Grundstück der Schule/Kita/Hort welches südlich des Wendehammers der Ernst-Anton-Straße gelegen ist, der Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, im Südosten ein Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes", beschlossen.

Parallel zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Planungsziele in der verbindlichen Bauleitplanung durch den Bebauungsplan Nr. 11b konkretisiert.

Die Flächennutzungsplanänderung weist die Fläche als Fläche für Gemeinbedarf – Schule, Grünfläche und Fläche für Wald aus.

Die vorbereitende Bauleitplanung hat das Ziel, Flächen für zukünftigen Gemeinbedarf (z.B. für erforderliche Stellplätze der Schule und Sporthalle sowie ein Gebäude für die Pfadfinder der Gemeinde) zu sichern. Dabei soll die Grünfläche im südwestlichen sowie im nordöstlichen Planbereich, als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen werden, um Flächen für zukünftigen Bedarf zu sichern (z.B. für die Errichtung von Stellplätzen für die Schule / Sporthalle, für eine Erweiterung des öffentlichen Spielplatzes sowie für die Einrichtung eines Pfadfindervereinshauses).

Beschreibung der Ausweisungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben



Angaben zum Standort

Aumühle liegt in der Geest, im Südosten Schleswig-Holsteins. Unmittelbar im Osten und Norden angrenzend, ist der Sachsenwald das größte zusammenhängende Waldgebiet des Bundeslandes. Im Westen grenzt Aumühle an die Stadt Reinbek, sowie im Süden an Wohltorf an.

Das Plangebiet liegt östlich und südlich der vorhandenen Bebauung an Bürgerstraße und an Ernst-Anton-Straße. Nordöstlich des Plangebietes liegt der Sportplatz. Südwestlich des Plangebietes liegt die Bismarck-Gedächtniskirche. Südöstlich und Östlich sind Waldflächen (Sachsenwald) vorhanden.

Die Fläche der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Bereich der Schule mit Schulgelände der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“, mit Sporthalle, Kita und Krippe, weiterhin die Straße „Schwarzer Weg“ mit der im Nordwesten angrenzenden Waldfläche, für die seit dem 17.09.2018 eine Waldumwandelungsgenehmigung vorliegt, sowie die Verlängerung dieser Streifen bis zum Sportplatz zusammen mit einer kleinen Waldfläche südlich des Sportplatzes für das Pfadfinderheim.

Das Schulgelände umfasst den größten Teil des Plangebietes. Die „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ befindet sich zusammen mit Kita, Krippe und Turnhalle am Ende der Ernst-Anton-Straße im südlichen Planbereich. Zwischen dem Waldweg „Schwarzer Weg“ und der Schule befindet sich ein 20 m bzw. 40 m breiter Waldgürtel. Davon wird der südliche Teil als Schulwald genutzt.

Größere, erhaltenswerte Bäume befinden sich hauptsächlich im Bereich der Schule, am „Schwarzen Weg“ und in der öffentlichen Grünfläche zum Sportplatz hin an der nordöstlichen Plangrenze. Auch in den Waldbereichen sind einige größere Bäume vorhanden.

Die Bürgerstraße ist überwiegend mit typischen und für das Gebiet charakteristischen Siedlungshäusern, auf langen und schmalen Grundstücken, bebaut.

Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Es ist vorgesehen, Flächen für zukünftigen Gemeinbedarf (z.B. für erforderliche Stellplätze der Schule und Sporthalle sowie ein Gebäude für die Pfadfinder der Gemeinde) zu sichern. Dabei wird der größte Teil der Änderungsfläche, als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen, um Flächen für zukünftigen Bedarf zu sichern (z.B. für die Errichtung von Stellplätzen für die Schule / Sporthalle, für eine Erweiterung des öffentlichen Spielplatzes sowie für die Errichtung eines Pfadfinderheims).

Um den Charakter des Gebietes sowie die für die denkmalgeschützte Schule wichtige Einbindung in die Umgebung (Übergang zum Wald) bzw. als Kulisse weiterhin zu erhalten, werden ortsbildprägende Großbäume bzw. Baumbestände in der verbindlichen Bauleitplanung zum Erhalt festgesetzt.

Durch die geplante Anlage von Stellplätzen, einer „Hol- und Bringzone“ und die fußläufige Verbindung zur Bürgerstraße im nordwestlichen Bereich wird der hier vorhandene Wald erheblich in Anspruch genommen. Für diese Waldfläche ist eine Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG zu beantragen.

Der Schulwald südwestlich der Schule bleibt weiterhin als Waldfläche erhalten. Mit Bescheid vom 17.09.1992 ist der Bereich zwischen der Schule und dem Schulwald bereits als Grünfläche (Waldabstand) umgewandelt.

Im östlichen Planbereich, direkt südlich des Sportplatzes bzw. östlich des Kindergartens, soll ferner am Waldrand eine Fläche für die Pfadfinder festgesetzt werden. Zusammen mit der Schule – Kindergarten ist die Fläche als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen. Hier ist auch für den betroffenen Waldbereich ein Antrag auf Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG zu beantragen.



Für die Fläche im Südwesten des Plangeltungsbereiches ist bereits 17.09.1992 eine Waldumwandlungsgenehmigung für den Waldabstand erteilt worden. Dieser Streifen von ca. 20 m Breite wird in Richtung Nordosten bis zum Sportplatz als Waldabstand fortgeführt und als Grünfläche ausgewiesen. Hierfür ist ebenso ein Antrag auf Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG zu beantragen.

7.1.b Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden

Die folgenden Tabellen stellen die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden, dar.

Fachgesetze:

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
Mensch	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</p> <p>§ 50 BImSchG Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen einerseits und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen, andererseits möglichst räumlich zu trennen</p> <p>§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen sind vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</p>	<p>Untersuchung durch Lärmgutachten (Gutachten Nr. 16-10-2). Einhaltung der Immissionsanforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung bei einer Worst-Case-Nutzung sowie die Lärmimmissionen des Pfadfinderhauses.</p> <p>Untersuchung durch Schalltechnische Prognose für den Neubau einer Stellplatzanlage am Schwarzen Weg (Gutachten Nr. 18-022)</p> <p>Die Fläche ist öffentlich zugänglich. Die angrenzenden Wanderwege im angrenzenden Waldgebiet werden vom Vorhaben nicht betroffen.</p>
Tiere und Pflanzen	<p>§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB Zu dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.</p> <p>§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG Zu dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p> <p>§ 1 Abs.- 6 Nr. 7a BauGB Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p>	<p>Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange: Maßnahmen zur Erhaltung sowie Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>Waldumwandlung mit Ersatzflächen</p> <p>Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange: Maßnahmen zur Erhaltung sowie Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>Siehe die oben aufgezählten Maßnahmen</p>
Boden	<p>§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p>	<p>Bodenschutzmaßnahmen</p>



	<p>sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit ihre Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen</p> <p>§ 1 BBodSchG Nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen</p>	<p>Maßnahmen zur Kompensation für die Neuversiegelung sowie für die Intensivierung der Flächen.</p>
Wasser	<p>§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WGH) Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollten unterbleiben.</p> <p>§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürlich oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichen Niederschlagsabflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p> <p>EU-Wasserrahmenrichtlinie</p>	<p>Fachgerechte Regenwasserbewirtschaftung.</p> <p>Vgl. oben genannten Maßnahmen</p>
Klima	<p>§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung, wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt einer besonderen Bedeutung zu.</p> <p>§ 1 Abs. 5 BauGB Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p>	<p>Berücksichtigung der umgebenden Waldflächen als klimaausgleichende Strukturen.</p>
Landschaft und Ortsbild	<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der</p>	<p>Berücksichtigung der vorhandenen Waldstrukturen und größt-möglichen Erhalt vorhandener Baumstrukturen.</p>



	<p>nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p>§ 1 Abs. 6 BNatSchG Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihre Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Außenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.</p>	<p>Maßnahmen wie oben genannt.</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes</p>	<p>Im Plangebiet sowie südwestlich davon sind zwei gem. § 8 DSchG geschützte Kulturdenkmale vorhanden; die Fürstin-Ann-Mari- von Bismarckschule (innerhalb des Geltungsbereiches) sowie von Bismarck-Gedächtniskirche (außerhalb des Geltungsbereiches) die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Die Errichtung von baulichen Anlagen wie z.B. Parkplätze in der Nähe der denkmalgeschützten Schule bedarf eine denkmalrechtliche Genehmigung.</p>

Fachplanung

<p>Regionalplan</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Abgrenzung besonderer Siedlungsräume, direkt anschließend baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet entlang einer Achsengrundrichtung für Wohnbauentwicklung um und an Hamburg. Östlich und südlich angrenzend beginnt ein Gebiet mit regionalem Grünzug (Sachsenwald), der auch ein Schwerpunktbereich für die Erholung bildet.</p>
<p>Landschaftsprogramm</p>	<p>Aumühle befindet sich innerhalb eines Wasserschongebiets. Das o.g. Gebiet befindet sich innerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Der Sachsenwald gehört zu den Schwerpunkträumen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene. Dies ist bei einer Planung zu berücksichtigen.</p>
<p>Landschaftsrahmenplan</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung. Der direkt im Osten angrenzende Sachsenwald bildet die Grenze. Der Sachsenwald gehört zu den Gebieten mit besonderer ökologischer Funktion und bildet einen Schwerpunktbereich für Erholung. Das Plangebiet mit Umgebung befindet sich innerhalb eines Wasserschongebiets. Die im Südwesten liegende Bismarck-Gedächtniskirche ist als Baudenkmal markiert.</p>
<p>Landschaftsplan</p>	<p>Der Landschaftsplan der Gemeinde Aumühle, der die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Gemeinde konkretisiert hat, liegt seit 1990 vor. Konkrete Aussagen zum Plangebiet sind nicht getroffen.</p>

Fachgutachten



Für die Beurteilung der Sportlärmmmissionen ist ein Schalltechnische Untersuchung (Gutachten Nr. 16-10-2b) vom Ingenieurbüro für Schallschutz, ibs, Mölln, im Mai 2019 erstellt worden.

Für die schalltechnische Prognose für den Neubau einer Stellplatzanlage am Schwarzen Weg in Aumühle (Projektnummer 18-022) vom Ingenieurbüro M+O Immissionsschutz, Hamburg, im Mai 2019 erstellt worden.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung ist eine faunistische Potenzialanalyse vom BBS Büro Greuner-Pönicke aus Kiel im Mai 2019 erstellt worden.

7.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN JE SCHUTZGUT EINSCHLIESSLICH ETWAIGER WECHSELWIRKUNGEN

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Ausweisung von Flächen für Gemeinbedarf im südwestlichen sowie im östlichen Planbereich zu beurteilen und Aussagen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

7.2.1 Schutzgut Mensch

7.2.1.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Erholung

Die Schule /Kita mit ihren Schulhof-Spielflächen ist nur in den Öffnungszeiten zugänglich. Der Sporthalle wird auch abends durch die Sportler des TuS Aumühle-Wohltorf genutzt. Der Spielplatz westlich der Schule ist öffentlich und bildet einen Teil der Freizeitangebote der Gemeinde für die Kinder.

Östlich der Schule befindet sich der Sachsenwald mit einer Vielzahl von Wanderwegen, welche direkt mit dem Wegesystem innerhalb des Plangeltungsbereiches in Verbindung stehen.

Die Planfläche in sich ist somit für Erholungssuchende zugänglich.

Lärm

Die Schule/ KITA mit Sporthalle und ihren Außenflächen sowie der Spielplatz sind bereits vorhanden.

7.2.1.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird die Fläche für Gemeinbedarf in Richtung Südwesten sowie in Richtung Nordosten erweitert um hier u.a. eine Stellplatzanlage entlang des Schwarzen Weges für die Besucher der Schule sowie der Sporthalle zu errichten. Außerdem soll in diesem Bereich der vorhandene Spielplatz erweitert werden. Im Nordosten ist die Errichtung eines Pfadfinderheimes vorgesehen.

Lärmschutz

Unter Ziffer 11. der Begründung ist ausführlich der Immissionsschutz dargelegt. Es wird hier nur eine kurze Beschreibung aufgeführt.



Es wurde vom Ingenieurbüro für Schallschutz, ibs, aus Mölln untersucht, ob die von den Sportanlagen, nordöstlich, direkt außerhalb des Geltungsbereiches der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 11b, ausgehenden Lärmimmissionen auf dem Wohngebiet an Bürgerstraße im Westen die Immissionsanforderungen der Sportanlagenlärmenschutzverordnung eingehalten werden. Das Ergebnis aus der Untersuchung ist, dass auch für die im o.g. Gutachten beschriebenen Worst-Case-Nutzungs- und Beurteilungsszenarien die Immissionsanforderungen der Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV) im Wohngebiet eingehalten werden.

Ferner wurden untersucht ob das geplante Pfadfinderhaus im Nordosten störenden Lärmimmissionen ausbreiten. Festgestellt worden dass an Werktagen inkl. Samstag zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr durch Aktivitäten keine Lärmimmissionskonflikte zu erwarten sind. Außennutzungen abends nach 20:00 Uhr sowie an Sonn-/ und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sind jedoch auf lärmarme Aktivitäten zu beschränken.

Die Stellplatzanlage soll am Schwarzen Weg westlich der Grundschule errichtet werden. In diesem Bereich ist bereits eine asphaltierte Fläche vorhanden, auf der heute auf ca. 11 Stellplätzen (nicht markiert) geparkt wird. Geplant sind insgesamt 50 Stellplätze. Der Schwarze Weg ist ein Privatweg und zurzeit nicht öffentlich gewidmet.

Die geplante Anlage soll morgens und nachmittags von der Grundschule und dem Kindergarten in der Nähe genutzt werden. Abends erfolgt die Nutzung durch die Sportler des TuS Aumühle-Wohldorf.

Die Nutzung der Anlage durch die Sportler des TuS Aumühle-Wohldorf wird nach der Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV) [1] berechnet und beurteilt. Die Nutzung der Stellplatzanlage durch die Grundschule und den Kindergarten ist eine Nutzung durch Anlagen für soziale Zwecke. Diese Anlagen sind vom Anwendungsbereich der TA Lärm [2] und der Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV) ausgenommen.

Es wurde festgestellt dass die Richtwerte für die Ruhezeit abends (Spalte RW, A) an allen Immissionsorten eingehalten werden. Die Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen werden ebenfalls eingehalten.

In den anderen Tageszeiten werden die Richtwerte ebenfalls eingehalten, da die Beurteilungszeiten gleich oder länger und die Richtwerte gleich oder höher sind. Damit ist das Bauvorhaben aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig.

Erholung

Es handelt sich u.a. um eine bereits vorhandene Schule/Kita/Sporthalle mit zugehörigem Nebenflächen. Mit der Planung wird u.a. die Fläche für Gemeinbedarf erweiter um hier u.a. eine Vergrößerung des vorhandenen öffentlichen Spielplatzes, eine Stellplatzanlage sowie für ein Pfadfinderhaus zu ermöglichen.

Die Erholung im angrenzenden Waldbereich wird von der Planung nicht betroffen.

7.2.1.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Lärmschutz

Es sind keine Maßnahmen zum Lärmschutz aufgrund der Planung erforderlich.

Zur optischen Abgrenzung der Fläche für Gemeinbedarf in Richtung der Wohnbebauung an der Bürgerstraße wird in der verbindlichen Bauleitplanung eine Heckenanlage festgesetzt.

Erholung

Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

7.2.2 Schutzgut Pflanzen



7.2.2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Vegetation eines Gebietes ermöglicht eine Beurteilung der Standortverhältnisse, Nutzungen und Vorbelastungen sowie der Eignung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst überwiegend den Bereich um die Schule mit Schulhof - Schulwald – Kita - Krippe - Sporthalle, im südlichen Teil der Ortslage, direkt nördlich des Sachsenwaldes.

Der Schulhof ist v.a. im nördlichen Bereich mit einige Großbäume, überwiegend Buchen und Eichen bewachsen.

Der südwestliche Planbereich bzw. der Bereich zwischen der Schule und dem Schwarzen Weg wird als Waldfläche bzw. als Waldgürtel von ca. 20 m bis 40 m Breite charakterisiert. Eine asphaltierte Zufahrt zur Schule unterteilt den Waldgürtel in zwei Teilen. Hier wachsen u.a. Kiefern, Fichten, Buchen, Eichen, Birken Ahorn in Größen bis zu ca. 40 cm Stammumfang sowie Jungwuchs und Traubenkirsche als Buschschicht. Die nordwestlich gelegene Fläche ist an einer Stelle etwas feuchter. Hier wachsen auch Erlen. Der südöstliche Teil ist die baumbestandene Grünfläche der Schule mit entsprechenden Installationen und Informationstafeln. Ein Graben, z.Z. trocken, führt quer durch die Fläche.

Gesetzlich geschützte Biotope sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht vorhanden

Es kommen keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Planungsraum vor.

7.2.2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Aufgrund der Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf werden Waldflächen betroffen. Eine Waldumwandlung der betroffenen Waldflächen im westlichen Planbereich sowie im östlichen Planbereich ist zu beantragen und entsprechender Ausgleich ist zu leisten. Die betroffenen Waldfläche sowie der erforderliche Ausgleich für die Waldumwandlung ist in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 11b) genau ermittelt und festgelegt.

Die vorhandenen Großbäume innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf, bleiben im Weitesten erhalten. Im Bereich der Waldumwandlung sowie des Waldabstandes können einzelne Großbäume erhalten bleiben, die Struktur als Wald darf nicht vorhanden sein.

7.2.2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es werden Maßnahmen getroffen zum Schutz der Baum- und Gehölzstrukturen.

Die noch nicht in Anspruch genommenen Flächen für Gemeinbedarf im Westen sowie die neu geschaffenen Waldabstände im Osten, sind zur Vermeidung von Gefahren waldfrei zu halten, lediglich können einzelne stabile Solitäre im Abstandsbereich verbleiben.

Für die Waldumwandlung wird Neuwaldbildung erforderlich. Die Erstaufforstung erfolgt auf der im Eigentum der Stiftung Naturschutz Waldbildungsfläche „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1), Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg

Zum Schutz des Baumbestands in der Gemeinde Aumühle hat die Gemeinde eine Baumschutzsatzung erfasst, die mit einer 1. Änderung am 29.08.2013 in Kraft getreten ist. Diese Baumschutzsatzung liegt u.a. zu Grunde für die Beurteilung eines Eingriffs in den Baumbestand. Gemäß der Baumschutzsatzung sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm (= 0,33 m Stammdurchmesser), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden geschützt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge entscheidend, wobei ein Stamm mindestens 40 cm Stammumfang aufweisen muss. Nicht unter diese Satzung fallen, gemäß § 2, Nadelbäume (Ausnahme von



Eiben), Pappeln, Weiden und Obstbäume (Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien).

7.2.3 Schutzgut Tiere

7.2.3.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheit gemäß der Vorgaben des § 44 BNatSchG ist eine faunistische Potenzialanalyse mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag des BBS Büro Greuner-Pönicke im November 2016 erstellt worden. Eine Kurzfassung davon ist unter Ziffer 9 dargestellt.

Für das Bauleitplanverfahren werden Auswirkungen durch baubedingte Wirkfaktoren (für Parkplätze und Gebäudebau Pfadfinderhaus), anlagebedingte Wirkfaktoren (Umwandlung von Wald) sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren (vermehrte Nutzung der Fläche im Süden durch die Parkplätze sowie im Osten durch die Pfadfinderhausnutzung untersucht.

Bei der Untersuchung wurde die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet.

Folgende Tierarten wurden festgestellt:

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Der hier zu prüfende Geltungsbereich besteht aus einem Schulgebäudekomplex mit Kita und Außenanlagen sowie Nebengebäuden, Außenanlagen, zwei Wohngebäude/-grundstücke und Waldrandflächen.

Im Bereich der Gebäude wurden nur wenige Nischensituationen gefunden, so dass Einzelvorkommen von typischen Arten der Gebäude wie z.B. Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz nicht auszuschließen sind. Die Gebäude und Außenanlagen werden durch Schul- und Kita-Betrieb genutzt, so dass nur störungsunempfindliche Arten anzunehmen sind.

In den Gehölzen des Waldabschnittes im Süden und Osten mit teilw. Altbaumbestand ist mit verbreiteten Gehölzbrüterarten zu rechnen, auf Grund des überwiegend vitalen Zustands der Bäume jedoch ohne anspruchsvollere Höhlenbrüterarten.

Es liegen keine Hinweise (z.B. aus WINART-Daten, Stand: Februar 2016) für Brutten streng geschützter Arten, weiterer Arten der Roten Liste und / oder anspruchsvollerer Koloniebrüter (z.B. Dohle, Mauersegler) vor.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Innerhalb des zu prüfenden Geltungsbereichs sind einige Altbäume vorhanden. Es handelt sich um eher vitale Bäume mit relativ wenig Totholz. Größere Höhlungen wurden nicht gefunden, sind jedoch wegen der großen Höhe und daher nicht immer ausreichend gegebener Sicht in größeren Höhen auch nicht ganz auszuschließen.

Es ist vor allem eine Tagesquartiernutzung von Fledermäusen möglich und wahrscheinlich. Fortpflanzungsquartiere („Wochenstuben“) und Winterquartiere von Fledermäusen sind zwar eher unwahrscheinlich, können jedoch vor allem für Bäume mit Stammdurchmessern von > 50 cm, die in den Flächen für Waldumwandlung und auch in den Außenanlagen vorkommen, nicht ganz ausgeschlossen werden.

Der Gebäudebestand ist überwiegend intakt/gepflegt, so dass keine offenen Zugänge zu Innenräumen zu erwarten sind. Verschalungen weisen jedoch teilw. Möglichkeiten für Nutzung von außen auf. Kleine Fledermausarten, insbesondere die Zwergfledermaus, können auch sehr kleine Zugangsspalten nutzen, sodass eine Besiedlung ohne Feldkartierung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. So sind hier Vorkommen von Tages- und Fortpflanzungsquartieren („Wochenstuben“) der Zwergfledermaus nicht



auszuschließen. In Nebengebäuden ist eine Wochenstubennutzung der Rauhaufledermaus und der Zwergfledermaus nicht ganz auszuschließen.

Möglich ist außerdem eine Nutzung der Waldsäume als Nahrungshabitat. Eine essenzielle Bedeutung ist hier jedoch auszuschließen. Es fehlen größere blütenreiche Flächen mit Insektenangebot als Nahrungsquelle.

Entlang der Waldränder und der Waldwege ist eine Nutzung als Flugstraße wahrscheinlich. Dies ist auch entlang des Fußweges nach Nordosten möglich.

Weitere europäisch geschützte Arten

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs für Amphibien oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht.

Vorkommen von Zauneidechsen sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte besonnte Wälle) fehlen.

Auch für die Haselmaus ist im überwiegenden Geltungsbereich aufgrund der einzelnen begrenzten Strukturen und Abgrenzung durch umliegende befestigte Flächen ein Vorkommen nicht anzunehmen. Die Waldflächen werden aufgrund des weitgehenden Fehlens von Unterwuchs und Nahrungspflanzen als kaum geeignet eingestuft, im Kronenbereich kann eine zeitweilige Nutzung nicht ganz ausgeschlossen werden. In der weiteren Umgebung sind Vorkommen der Art bekannt.

Die Höhlen in den Bäumen im Geltungsbereich weisen nach einmaliger Begehung noch keine erkennbare Eignung für den Eremit auf, dessen Larve in mulmreichen alten Höhlen lebt. Auch der Heldbock ist nicht zu erwarten.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer wurden nicht festgestellt, die Art ist daher nicht zu erwarten.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

Bestand NATURA 2000

Ca. 525 m östlich des Plangebietes befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet EGV DE 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“.

7.2.3.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei einer eventuellen Entfernung von wichtigen Strukturen, wie Gebäudeabriss und Fällungen von Bäumen für veränderte Flächennutzungen, entstehen artenschutzrechtliche Konflikte.

Häufigen und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen Waldohreule, Sperber, Trauerschnäpper

Durch Fällen von Bäumen können Individuen der o.g. oder deren Lebensstadien getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind notwendig.

Durch den Verlust von Wald/Bäumen (ca. 4.630 m²) wird es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten kommen. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus kann in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden, kann aber auch an Bäumen vorkommen. Durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört werden.

Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind notwendig.

Großer Abendsegler



Ein Töten oder Verletzen von Tieren wäre beim Fällen von Quartierbäumen möglich. Durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört werden. Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind notwendig.

Rauthautfledermaus und Braunes Langohr

Ein Töten oder Verletzen von Tieren wäre beim Fällen von Quartierbäumen und dem Abriss der Gebäude möglich.

Durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört werden.

Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind notwendig.

Breitflügelfledermaus

Der Verlust von Gehölzstrukturen kann eine geringe Beeinträchtigung der Jagdhabitats bewirken, jedoch sind diese nicht als essentiell zu werten, so dass keine Verbote ausgelöst werden.

Haselmaus

Die Haselmaus ist im Zeitraum der Nahrungssuche nicht ganz im Waldbereich auszuschließen.

Der Verlust von Gehölzstrukturen kann eine geringe Beeinträchtigung der Nahrungshabitats bewirken, jedoch sind diese nicht als essentiell zu werten, so dass keine Verbote ausgelöst werden.

Vermeidungsmaßnahmen sind notwendig.

7.2.3.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Europäische Vogelarten

Vermeidungsmaßnahme 1:

Töten oder Verletzen von Tieren ist zu vermeiden, indem das Fällen der Gehölzbestände außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1:

Eine Kompensation mit Neuanpflanzung von Gehölzen kann flächenhaft erfolgen. Es wird ein flächenhafter Ausgleich im Verhältnis 1:1 vorgesehen. Die Umsetzung kann zusammen mit dem Waldausgleich nach LWaldG erfolgen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2:

Um im Nahbereich für die Vogelwelt v.a. der Nischen- und Höhlenbrüter die Situation möglichst gering zu beeinträchtigen werden 7 Nischenbrüterkästen, 5 Höhlenbrüterkästen und 2 Eulenkästen und 12 Meisenkästen fachgerecht an den zum Erhalt festgesetzten Bäumen in im Geltungsbereich angebracht.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Vermeidungsmaßnahme 2 (Zwergfledermaus):

Fällungen von Bäumen mit Höhlungen und/oder Spalten sind im Winter durchzuführen. Für Bäume mit Höhlenpotenzial (ab 20 cm Durchmesser) bis zu 50 cm und größer ist die Nutzung durch Tagesquartiere bis zum 31. November möglich. Fällungen dieser



Größenklasse dürfen daher zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar erfolgen. Winterquartiere werden nicht erwartet.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Großer Abendsegler): Wie Zwergfledermaus, zuzüglich: Da auch Winterquartiere von Fledermäusen in Bäumen größer 50 cm Durchmesser nicht auszuschließen sind, sind in diesen weitere Untersuchungen von Höhlen und besondere Vorkehrungen zum Schutz dieser potenziellen Vorkommen erforderlich. Zur Ermittlung von tatsächlich vorhandenen Winterquartieren ist eine fachlich qualifizierte endoskopische Untersuchung (mit Baumkletterer oder Leiter) der potenziellen Höhlen-bäume durchzuführen. Dies muss unmittelbar vor der Fällung erfolgen. Sollte hier ein Winterbestand vorhanden sein, wäre die Fällung zu diesem Zeitpunkt unzulässig.

Sie dürfte erst dann durchgeführt werden, wenn die Höhle nicht mehr genutzt wird (etwa ab Anfang April). Alternativ kann auch schon Ende September / Anfang Oktober vor Beginn der Überwinterungsphase eine Untersuchung stattfinden und bei Negativnachweis die Höhle/-en z.B. mit Drahtgeflecht verschlossen werden. Dies betrifft im Prinzip alle potenziellen Höhlenbäume (Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm in Höhe einer Höhlung). Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

CEF-Maßnahme 1: Es werden 4 Spaltenkästen an Gebäuden und Bäumen sowie 10 Höhlenkästen an Bäumen möglichst im Geltungsbereich an zum Erhalt festgesetzten Bäumen angebracht.

Haselmaus

Da die Baumfällungen im Winter stattfinden (*Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2*), ist eine Betroffenheit von Tieren, die dann im Winterquartier außerhalb des Geltungsbereiches potenziell möglich sind, nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, die vor Entfernung von Bäumen vor Ort überprüft werden müssen, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

7.2.4 Schutzgut Boden

7.2.4.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen sowohl im Naturhaushalt als auch im sozioökonomischen System. Sie dienen als Standort für Flora und Fauna sowie als Puffermedium für den Wasserhaushalt.

Der Boden im Plangebiet gehört, gemäß dem Regionalatlas für Herzogtum Lauenburg, zu den Böden der Altmoränen bzw. den Böden der (Parabraunerde-) Braunerde- Gesellschaft. Das sind Böden aus lehmigem oder schluffigem und steinigem Sand über (lehmigem) Sand (Geschiebelehm).

Beim Waldboden als Lebensraum mit einer Vegetationsdecke und seiner Rohhumusaufgabe sind die Leistungen/ Funktionen komplexer und höher zu bewerten als bei einem Ackerboden.

Ein Waldboden ist sehr reich an Leben. Die meisten Lebewesen des Waldes kommen in den obersten Bodenschichten, insbesondere im Humus vor. Sie zersetzen das Laub und andere Pflanzen- und Tierreste oder ernähren sich wiederum räuberisch von anderen Bodenbewohnern. Neben Bakterien, Pilzen und einzelligen Tieren, sind hauptsächlich Springschwänze, Milben, Asseln, Hundertfüßler, Doppelfüßler, Fliegen- und Mückenlarven



vorhanden. Besondere Bedeutung wird den Regenwürmern zugemessen. Der Wald mit dem Waldboden ist ein geschlossener Lebenskreislauf.

Die normalen Waldbodenverhältnisse werden auf den neu versiegelten Flächen sowie auf der als Spielplatz umgestalteten Fläche gestört.

7.2.4.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die vorgesehene Planung wird hauptsächlich der Bestand erhalten. Eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Gebäude soll zugelassen werden. Ferner soll die Schule mit Kindergärten Erweiterungsmöglichkeiten für z.B. Errichtung von Stellplätzen inkl. fußläufiger Zuwegung im Bereich der Schule sowie eine Erweiterung des öffentlichen Spielplatzes und die Errichtung eines Hauses für die Pfadfinder zugelassen werden. Außerdem soll eine die Fläche für Gemeinbedarf für die Zukunft Entwicklung für die Gemeinde ermöglichen. Somit werden neue Flächen versiegelt bzw. teilversiegelte Flächen, v.a. Waldboden vollversiegelt.

Durch die Realisierung der Planung werden Flächen vollversiegelt. Die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wird durch die Versiegelung entzogen.

7.2.4.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die daraus entstehenden Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden werden in der verbindlichen Bauleitplanung genau ermittelt und entsprechenden Maßnahmen zur Kompensation festgesetzt.

7.2.5 Schutzgut Wasser

7.2.5.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 (5) BauGB so zu erarbeiten, dass auch nachfolgenden Generationen, ohne Einschränkungen, alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen.

Natürliche Gewässer sind im Plangebiet, abgesehen von einem kleinen Graben im Waldgebiet, im südwestlichen Planbereich, nicht vorhanden.

Der anstehende Boden besteht aus lehmigem oder schluffigem und steinigem Sand, mit einer mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit.

7.2.5.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden zusätzliche Versiegelungen zulässig. Aufgrund der Wasserdurchlässigkeit des Bodens ist entsprechend keine extra Belastung des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

7.2.5.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen in das Schutzgut Wasser werden in der verbindlichen Bauleitplanung genau ermittelt und festgesetzt.

7.2.6 Schutzgut Luft

7.2.6.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden



Die zentrale Funktion des Schutzgutes Luft ist der lufthygienische Ausgleich der anthropogen entstandenen Belastungen. Hierbei fungiert Luft als Trägermedium, wobei die Luftqualität definiert wird über den Grad der Belastung (Anreicherung) durch Schadstoffe, Stäube und Gerüche. Außerdem fungiert Luft auch als Transportmedium, indem Schadstoffe weitergeleitet werden.

Als Oberziel einer wirksamen Vorsorge vor Luftverunreinigungen lässt sich formulieren: Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung einer Luftqualität, die gesunden (abiotischen) Lebensgrundlagen, standorttypische Entwicklungen von Pflanzen und Tiere sowie die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden sind zu gewährleisten.

Infolgedessen ergeben sich zwei Zielrichtungen bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft:

1. Menschliche Gesundheit und menschliches Wohlbefinden
2. Schutzökologische Systeme

Unter den lufthygienischen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren sind vor allem die Emissionen von Gasen, Staub, Aerosolen und Abwärme zu nennen.

7.2.6.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen ein Pfadfinderhaus im östlichen Planbereich sowie Stellplätze am Schwarzer Weg errichtet werden können. Außerdem soll der vorhandene Spielplatz erweitert werden können und für die Zukunft die Fläche im Westen für Gemeinbedarf geschaffen werden. Dabei müssen an der Stelle Waldflächen umgewandelt werden.

Die Planung verursacht eine geringfügige Erhöhung der Versiegelung, die durch Erhalt bzw. Ergänzung von Grünstrukturen und durch die vorhandenen, direkt außerhalb angrenzenden Waldstrukturen ausgeglichen wird, so dass aufgrund der Planung keine Beeinträchtigungen in das Schutzgut Luft zu erwarten sind.

7.2.6.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Insgesamt entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es sind somit keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich.

7.2.7 Schutzgut Klima

7.2.7.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegen. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen dem Klimabezirk der atlantischen und kontinentalen Klimazone. Das kennzeichnende Großklima ist als feucht temperiertes, atlantisch-subkontinentales Klima mit relativ kühlen, feuchten Sommern und milden Wintern zu beschreiben.

Die angrenzenden Waldflächen haben eine klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion.

7.2.7.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung



Die Planung verursacht eine Umwandlung von Waldflächen innerhalb des Plangebietes sowie geringfügige Erhöhung der Versiegelung. Die direkt außerhalb angrenzenden großräumigen Waldstrukturen wirken aber ausgeglichen auf das Plangebiet hinein, so dass aufgrund der Planung keine Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima/Luft zu erwarten sind.

7.2.7.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung der eventuellen nachteiligen Auswirkungen werden in der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima genau ermittelt und festgesetzt.

7.2.8 Schutzgut Landschaft

7.2.8.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst, wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Lebensraumpotential der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander.

Landschaftsbild ist das Bild, das sich Menschen von einer Landschaft aufgrund verschiedener Einflüsse, die er erlebt und denen er unterworfen ist, macht. Das Erscheinungsbild der Landschaft wird bewertet nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, deren Grundlage das Zusammenwirken der Landschaftsfaktoren Relief/Boden, Vegetationsstrukturen, Gewässer und Nutzungsformen bildet. Die Qualität des Landschaftsbildes ist aus einem landschaftlichen Gefüge abzuleiten, das über die Grenzen des Plangebietes weit hinausgeht.

Der größte Teil des Plangebietes ist von der Schulanlage der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ mit Kindergarten, Sporthalle sowie ein paar Wohnhäuser an der „Bürgerstraße“ eingenommen. Zwischen dem Waldweg „Schwarzer Weg“ und der Schule befindet sich ein 20 m bzw. 40 m breiter Waldgürtel.

Innerhalb des Plangebietes sind einige Großbäume, welche einen harmonischen und besonderen Charakter des Gebietes ergeben. Die Waldflächen im Südwesten des Plangebietes sowie die Großbäume auf dem Schulhof geben einen fließenden Übergang zum angrenzenden Wald.

7.2.8.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Betroffenheit der Landschaft hängt eng mit der Betroffenheit der anderen Schutzgüter zusammen. Auswirkungen entstehen insbesondere durch die Flächenversiegelung und –inanspruchnahme, auch in Verbindung mit der Errichtung von Baukörpern, die zu einem Verlust von Naturnähe, Eigenart und Vielfalt führen.

Aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung, die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Errichtung von Stellplätzen entlang des Schwarzen Weges und der Errichtung eines Vereinshauses für die Pfadfinder, führt die Zielsetzung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes an der Stelle. Die dort vorhandene Waldfläche muss umgewandelt werden. Dafür wird an einer anderen Stelle Kompensation geleistet.

7.2.8.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen



Zur Vermeidung der nachteiligen Auswirkungen werden in der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft genau ermittelt und festgesetzt.

7.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

7.2.9.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, die architektonisch wertvollen Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnten.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie südwestlich davon sind zwei gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz geschützte Kulturdenkmale vorhanden. Es handelt sich um die bereits nach dem alten Denkmalschutzgesetz in das Denkmalsbuch eingetragene die Fürstin-Ann-Mari- von Bismarckschule (innerhalb des Geltungsbereiches) sowie von Bismarck-Gedächtniskirche (außerhalb des Geltungsbereiches). Beim Schulbau erstreckt sich der Denkmalschutz, wie in der Eintragungsurkunde von 1999 angegeben, auf die kammartig angeordneten Klassentrakte nebst den Verbindungsbauten von 1952/1954 sowie die kleine, ursprünglich separate Turnhalle von 1958.

7.2.9.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Errichtung von baulichen Anlagen wie z.B. Parkplätze in der Nähe der denkmalgeschützten Schule, kann das Denkmal Schule beeinträchtigt werden. Dies bedarf entsprechend einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

7.2.9.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Wert eines Kulturdenkmals ergibt sich nicht nur aus dem Objekt an sich, sondern auch aus der Lage und Einbindung in seine Umgebung, in diesem Fall im Übergang zum Wald.

Aus diesem Grund werden in der verbindlichen Bauleitplanung die größere Bäume bzw. Baumbestände im Bereich der Schule sowie der Schulwald direkt südwestlich der Schule als wichtige Baum-/ Wald-Kulisse zum Erhalt festgesetzt.

7.2.10 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Bebauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktion dieses Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird.

Aufgrund der Überplanung als Fläche für Gemeinbedarf müssen Waldflächen umgewandelt werden, die aber auf dem Ökokonto „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1), Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg kompensiert werden.

Zur Vermeidung der nachteiligen Auswirkungen werden in der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Beeinträchtigungen der verschiedenen



genau ermittelt und festgesetzt. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind somit als mäßig zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten.

7.2.11 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, und ihre Beseitigung und Verwertung

7.2.11.1 Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren, so dass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung vermieden werden können.

7.2.11.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Zur Art und Menge der Abfälle, insbesondere Ab- und Aufbruchmaterialien, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

7.2.11.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Ebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

7.2.11.4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

7.2.12 Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen

7.2.12.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Stellplatzanlage

Der Schul- und Sportbetrieb führen dazu, da nicht genügend Stellplätze zur Verfügung stehen, dass zurzeit die Wohnstraßen als Park- und Stellplatzflächen zweckentfremdet genutzt werden.

Diesen nicht tragbaren Zustand will die Gemeinde beseitigen und setzt nach der Untersuchung verschiedener Standorte, die Stellplatzanlage in diesem Bebauungsplan fest.

Es wurden nachstehend aufgeführte Standorte untersucht. Die außerhalb des Bebauungsplanes vorhandenen Stellplatzanlagen, hier z.B. am Sportzentrum, haben nicht genügend Platz, um weitere Stellplätze zu schaffen, deshalb wurden verschiedene Standorte im unmittelbaren Bereich der Schule und Sporthalle untersucht.

Es wurde überprüft, ob nordöstlich der Straße Schwarzer Weg vor dem allgemeinen Wohngebiet eine Stellplatzanlage errichtet werden kann. Das Ergebnis zeigte, dass eine kompakte Anlage in dem Bereich Schwarzer Weg / Bürgerstraße zu dicht an dem Wohngebiet liegen würde, so dass dieses beeinträchtigt wird.

Weiterhin wurde untersucht, entlang des Schwarzen Weges in Richtung Süden eine Stellplatzanlage vorzusehen. Diese kollidierte mit den Waldflächen. Eine Umwandlung in dem Bereich wurde nicht in Aussicht gestellt.



Als Ergebnis aller Untersuchungen wurde die in der Planung dargestellte Stellplatzanlage gefunden, weit genug entfernt vom Wohngebiet und dicht an die Bereichen (Schule und Sporthalle) herangeführt, für den die Stellplätze vorgesehen sind.

Pfadfinder

Die Gemeinde hat innerhalb des gesamten Gemeindegebietes versucht einen Standort für die Pfadfinderanlage zu finden.

Unter anderem einen Standort an der Bahnstrecke, innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 12, sowie im Ortsteil Krim und im Bereich der Fläche der Kirche.

Alle vorgenannten Standorte können aufgrund von nutzungsfremden Einflüssen, wie z.B. Kontaminierung des Bodens, Waldflächen, Waldabstandsflächen und Erschließung, nicht verwirklicht werden. Übrig geblieben ist letztendlich der Standort innerhalb dieses Bebauungsplanes. Diese Fläche ist für die Pfadfinderanlage bestens geeignet und gut erschlossen.

Die aufgeführten Standorte 1 und 2 sind Bestandteil der schalltechnischen Untersuchung, das Ergebnis wird unter Ziffer 10 erläutert.

7.2.12.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden für die Besucher der Schule bzw. der Sporthalle keine ausreichenden Parkmöglichkeiten geben und sie würden weiterhin in den angrenzenden Wohngebieten parken. Für die Pfadfinder wurden kein neues Vereinsheim an der Stelle bzw. in der Gemeinde entstehen, da, gemäß der Standortuntersuchung, kein anderer passender Standort vorhanden ist.

7.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN:

7.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wichtigsten Merkmale der im Rahmen der Umweltprüfung verwendeten technischen Verfahren werden in den jeweiligen Fachgutachten beschrieben. Sie entsprechen dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode. Die für die Umweltprüfung, auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung, erforderlichen Erkenntnisse liegen vor, soweit sie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung in angemessener Weise verlangt werden können. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine abwägungsrelevanten Kenntnislücken vor.

7.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Bundesimmissionsschutz- (Lärm, Luftqualität), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Wasserhaushalts- (Gewässer), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen obliegen dem Antragssteller, der Gemeinde Aumühle.

7.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung



Im Rahmen des Umweltberichtes werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Das übergreifende Planungsziel der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, Flächen für zukünftigen Gemeinbedarf (z.B. für erforderliche Stellplätze der Schule und Sporthalle sowie ein Gebäude für die Pfadfinder der Gemeinde) zu sichern. Dabei wird der südwestliche Planbereich, vorhandene Waldfläche, als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen, um Flächen für zukünftigen Bedarf zu sichern (z.B. für die Errichtung von Stellplätzen für die Schule / Sporthalle sowie für eine Erweiterung des öffentlichen Spielplatzes).

In den Gutachten zum Schutzgut Mensch bezüglich Sportlärm wurde ermittelt, dass die von den im Nordosten direkt angrenzenden Sportanlagen der Planfläche der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 11b, einschließlich geplanter Stellplatzanlage am Schwarzen Weg entlang innerhalb des Plangeltungsbereiches, ausgehenden Lärmimmissionen, auch für die im o.g. Gutachten beschriebene Worst-Case-Nutzung, die zugelassenen Lärmimmissionen in den Wohngebieten einhalten. Bei der Nutzungen des geplanten Pfadfindergebäudes festgestellt worden, dass an Werktagen inkl. Samstag zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr durch Aktivitäten keine Lärmimmissionskonflikte zu erwarten sind. Außennutzungen abends nach 20:00 Uhr sowie an Sonn-/ und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sind jedoch auf lärmarme Aktivitäten zu beschränken.

Trotz der intensiven Vornutzung des Geländes kommt es zu einer Mehrversiegelung sowie zu einer Intensivierung der Nutzung. Dies wird in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 11b) genau ermittelt und entsprechenden erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation festgesetzt.

Die kleinklimatische Situation wird durch die Umwandlung der Flächen kaum verändert. Der Frischluft von den direkt angrenzenden Waldflächen ist mit einem für Schulwecke sowie für die angrenzenden Wohnflächen geeigneten Kleinklima zu rechnen.

Aufgrund der Überplanung als Fläche für Gemeinbedarf müssen Waldflächen umgewandelt werden, die aber auf dem Ökokonto „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1), Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg kompensiert werden.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden in der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen zum Erhalt gesichert. Nur im Bereich der Flächen für eine Waldumwandlung dürfen nur Einzelbäume/Gehölzstrukturen ohne einen Waldcharakter erhalten bleiben.

Innerhalb des Änderungsbereiches wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Beeinträchtigung der Brutvogelart der Gehölze sowie der Fledermäuse im Bereich der Waldumwandlungsflächen festgestellt. Hierzu ist eine Kompensation Gehölzentwicklung zu erbringen. Der Ausgleich wird im Rahmen der erforderlichen Neuwaldbildung auf dem Ökokonto „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1), Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg erbracht. Außerdem werden CEF-Maßnahmen in Form von aufhängen von Fledermauskästen erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.



8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich werden, dargestellt.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Die Eingriffe in den Baumbestand mit potenziellen Fledermausquartieren sind zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Fledermäusen und Vögeln und des Zerstörens von Eiern außerhalb der Zeit der Sommerquartierzeit und der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies dient auch der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Haselmaus. Die Zeitvorgaben sind zusammengefasst in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen:

Schutzobjekt / Grund	Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2
Fledermäuse	Das Fällen von Bäumen mit Höhlen oder Spalten erfolgt außerhalb der Sommerquartierzeiten. Es ist wie folgt zulässig. Gehölze bis 20 cm Durchmesser: Oktober bis Februar Gehölze 20 – 50 cm Durchmesser: Dezember bis Februar Gehölze > 50 cm Durchmesser: Zur Ermittlung von tatsächlich vorhandenen Winterquartieren erfolgt unmittelbar vor der Fällung eine fachlich qualifizierte endoskopische Untersuchung (mit Baumkletterer oder Leiter) der potenziellen Höhlenbäume. Sollte hier ein Winterbestand vorhanden sein, ist die Fällung zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Sie darf erst dann durchgeführt werden, wenn die Höhle nicht mehr genutzt wird (etwa ab Anfang April). Alternativ kann auch schon Ende September / Anfang Oktober vor Beginn der Überwinterungsphase eine Untersuchung stattfinden und bei Negativnachweis die Höhle/-en z.B. mit Drahtgeflecht verschlossen werden. Dies betrifft im Prinzip alle potenziellen Höhlenbäume (Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm in Höhe einer Höhlung).
Vogelarten	Eingriffe in Gehölzbestände sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September
Haselmaus	Der Gehölzbestand kann potenziell von der Haselmaus als Nahrungsraum



	genutzt werden. Das Fällen von Bäumen ist daher nicht vor dem 1.12. durchzuführen.
--	--

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen, Haselmaus und Vögeln vermieden werden.

Sofern durch eine Vogel- und Fledermauskartierung sowie Überprüfung zur Haselmaus nachgewiesen wird, dass keine Nutzung der Bäume erfolgt („Negativnachweis“), ist die Fällung von Oktober bis Februar möglich. Dies ist im Einzelfall mit der UNB abzustimmen.

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahmen sind im vorliegenden Fall Fledermäuse erforderlich. Es werden Quartierkästen (in Verbindung mit Meisenkästen, s.u.) vorgezogen (nach Fällung vor dem folgenden März) umgesetzt.

CEF-Maßnahme 1a:

Fledermausquartiere für Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen

Anbringen von 10 Fledermauskästen an Bäumen: 10 Stck. Fledermaushöhle 14mm Einflug

CEF-Maßnahme 1b:

Fledermausquartiere für Fledermäuse mit Quartieren auch an Gebäuden

Anbringen von 4 Fledermausspaltenkästen an Gebäuden oder Bäumen: 2 Stck. Großraumhöhle, 2 Stck. Spaltenkästen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1: Gehölzausgleich für Gehölzbrüterarten

Die artenschutzrechtlich erforderliche Kompensation kann mit dem Waldausgleich im Verhältnis mind. 1:1 erbracht werden. Die Maßnahme kann zur Kompensation der Verluste von Lebensstätten gehölzbrütender Vogelarten im Sinne des Artenschutzes angerechnet werden. Die Erstaufforstung erfolgt auf der im Eigentum der Stiftung Naturschutz Waldbildungsfläche „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1), Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2: Nisthilfen für Gehölzvögel

Ausgleichs-Maßnahme 2a:

Anbringen von Nistkästen für Höhlen-/Nischenbrüter der Bäume

Aufhängen von Nistkästen an Bäumen: 12 Stck. Meisenkästen 7 Stck. Nischenkästen
5 Höhlenbrüterkästen



Maßnahme 2b: Anbringen von Nistkästen für Eulen und Trauerschnäpper

Aufhängen von 2 Nistkästen an geeigneten Standorten an älteren Bäumen ohne stärkere Störungen: 2 Stck. Waldohreulenkästen 1 Stck. Trauerschnäpper

Hinweise zur Eingriffsregelung

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sollte im Rahmen der weiteren Planung bei der Konkretisierung von Parkplatz-/Straßen- und Außenbeleuchtung dieser Aspekt berücksichtigt werden. Lichtquellen sollten nach unten gerichtet und in möglichst geringer Höhe vorgesehen werden, um unnötige Abstrahlungen zu vermeiden. Auch Gebäudebeleuchtung sollte am Pfadfindergebäude, sofern erforderlich, nach unten ausgerichtet werden. Ggf. denkbar sind auch temporäre Beleuchtungen in Teilbereichen z.B. durch Bewegungsmelder. Bei der Beleuchtung sollten Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil genutzt werden, da diese nachtaktive Insekten weniger anziehen als andere Leuchtmittel. Zu bevorzugen sind Natrium-dampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden.

Ausgleich für Eingriffe in Teillebensräume von Amphibien und Lebensraum von Kleinsäugetern und Reptilien ohne Gefährdungsgrad kann mit dem Waldausgleich erbracht werden.

Zusammenfassung

Die Gemeinde Aumühle plant mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 11b die Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung von Flächen an der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ zu schaffen.

Auf dem Gelände besitzen die vorhandenen Gebäude sowie ältere Bäume eine Eignung für Fledermausquartiere. Bei Entfernung dieser Strukturen durch Gebäudeabriss (nicht als Folge des B-Planes zu erwarten) und Fällungen von Bäumen für veränderte Flächennutzungen entstehen artenschutzrechtliche Konflikte. Durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch vermieden werden. Zur Kompensation möglicher Verluste an Quartieren sind vorgezogene Maßnahmen erforderlich. Durch weitergehende Untersuchungen u.a. von Höhlen können u.U. die Ersatzquartiere oder Bauzeitenregelungen vermindert werden.

Weitere Betroffenheiten ergeben sich für Brutvögel. Auch für diese Arten sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden. Zur Vermeidung eines Konflikts mit dem Tötungsverbot für Haselmäuse (Potenzial) ist Gehölzfällung außerhalb deren Aktivitätszeit durchzuführen.

Der geplante Waldausgleich wird auch eine artenschutzrechtliche Funktion für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäugeter und Amphibien/Reptilien haben.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, die vor Entfernung von Bäumen vor Ort überprüft werden müssen, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

9. WALDUMWANDLUNG

Für die Waldfläche im westlichen sowie im östlichen Änderungsbereich ist für die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf eine Umwandlung von Wald nach § 9



Landeswaldgesetz (LWaldG) erforderlich. Gemäß eines Ortstermins am 18.08.2015 mit der Unteren Forstbehörde wurde das Ausgleichsverhältnis der Neuwaldbildung / Erstaufforstung bei der Waldumwandlung festgelegt.

Für die Fläche im Südwesten des Änderungsbereiches ist bereits 17.09.1992 eine Waldumwandlungsgenehmigung für den Waldabstand erteilt worden. Dieser Streifen von ca. 20 m Breite wird in Richtung Nordosten bis zum Sportplatz als Waldabstand fortgeführt und zur Grünfläche umgewandelt. Mit der Fortsetzung der Grünfläche bis zur bereits umgewandelten Waldfläche ist ebenso ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen.

Die betroffene Waldfläche und der erforderliche Ausgleich wird in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 11b) genau ermittelt und festgelegt.

Die Erstaufforstung erfolgt auf der im Eigentum der Stiftung Naturschutz Waldbildungsfläche „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1), Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg.

10. IMMISSIONSSCHUTZ

Lärmimmissionen von der Sportanlage des TuS Aumühle-Wohltorf von 1910 e.V. und Pfadfinderhaus

Aus der Schalltechnischen Stellungnahme Nr. 16-10-2b
des Ingenieurbüros für Schallschutz, ibs, Grambeker Weg 146, 23879 Mölln

Aufgabenstellung

Die Gemeinde Aumühle hat die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne Nr. 11 und Nr. 11b beschlossen, mit dem Ziel, ein Gesamtkonzept und eine städtebauliche Ordnung des Gebietes herzustellen sowie eine unregelmäßige Verdichtung zu verhindern.

Zu der verbindlichen Bauleitplanung ist ein Lärmschutzgutachten erstellt worden, das für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenso als Grundlage für die Beurteilung des Lärmes gilt. Aus diesem Grund wird hier die Zusammenfassung und Bewertung aus diesem Gutachten dargelegt.

Das Ingenieurbüro für Schallschutz, ibs, wurde beauftragt, die von den im Südwesten liegenden Sportanlagen des TuS Aumühle-Wohltorf von 1910 e.V. ausgehenden Lärmimmissionen innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 11 und Nr. 11b zu ermitteln und zu beurteilen. Außerdem sollen etwaige Auswirkungen des in der Ausbuchtung der Gemeinbedarfsfläche an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs geplanten Pfadfinderhauses untersucht werden

Zusammenfassung und Bewertung

Die Ergebnisse der Sportlärmrechnungen für die besonders schutzbedürftigen Ruhezeiten abends 20:00 - 22:00 Uhr und sonntags 13:00 - 15:00 Uhr sind als Anlagen 3 und 4 beigefügt. Auf den Grundstücken südöstlich der Ernst-Anton-Straße wird der für die o.a. Beurteilungszeitblöcke geltende Immissionsrichtwert der 18. BImSchV von 55 dB(A), der durch eine dicke weiße Linie hervorgehoben ist, bis zu den Baugrenzen eingehalten.

Ergänzend sei im Zusammenhang mit dem in der Bauleitplanung verankerten Gebot zur Minimierung von Lärmimmissionen darauf hingewiesen, dass sich die Sportanlagen durch Wälle bzw. Wände abschirmen ließen. Aufgrund des flächenhaften Charakters der Schallquellen, der geringen Abstände zwischen dem Bebauungsplangebiet und den Sportanlagen sowie den städtebaulichen Nachteilen einer solchen Maßnahme stellt sich jedoch die Frage der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zum Nutzen bzw. der Realisierbarkeit.

Aus überschlägigen Beurteilungen der vom geplanten Pfadfinderhaus ausgehenden



Geräusche nach der Freizeitlärm-Richtlinie lässt sich ableiten, dass an Werktagen incl. Samstag zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr sowie an Sonn-/Feiertagen im zusammengehörigen Zeitblock 09:00 - 13:00 / 15:00 - 20:00 Uhr durch Außenaktivitäten keine Lärmimmissionskonflikte zu erwarten sind. Außennutzungen abends nach 20:00 Uhr sowie an Sonn-/Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sind jedoch auf lärmarme Aktivitäten zu beschränken.

Außerdem sollte eventuelles Spielen von Musikinstrumenten wie z.B. Gitarre im Freien in diesen besonders schutzbedürftigen Zeiten unterbleiben. Dies kann durch spätere Nutzungsvereinbarungen bzw. Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (ggf. im Zusammenhang mit detaillierteren Lärmimmissionsuntersuchungen der konkreten Planungen) reglementiert werden.

Eine abschließende Bewertung der Untersuchungsergebnisse bleibt dem weiteren Abwägungsprozess zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 11 und Nr. 11b vorbehalten.



Anlage 3 (Gutachten)





Anlage 4 (Gutachten)

Schalltechnische Prognose für den Neubau einer Stellplatzanlage am „Schwarzen Weg“

Aus der schalltechnischen Prognose, Projektnummer 18-022 des Ingenieurbüros M + O Immissionsschutz, Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH, Gewerbering 2, 22113 Oststeinbek b. Hamburg.

Aufgabestellung

Es ist geplant, an der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck Grundschule in Aumühle eine Stellplatzanlage für Pkw zu errichten. Im Rahmen der Planungen soll die Verträglichkeit mit der Nachbarschaft geklärt werden.

Zusammenfassung und Bewertung

Die Stellplatzanlage soll am Schwarzen Weg westlich der Grundschule errichtet werden. In diesem Bereich ist bereits eine asphaltierte Fläche vorhanden, auf der heute auf ca. 11 Stellplätzen (nicht markiert) geparkt wird. Geplant sind insgesamt 50 Stellplätze. Der Schwarze Weg ist ein Privatweg und zurzeit nicht öffentlich gewidmet.

Die geplante Anlage soll morgens und nachmittags von der Grundschule und dem Kindergarten in der Nähe genutzt werden. Abends erfolgt die Nutzung durch die Sportler des TuS Aumühle-Wohldorf.

In der Örtlichkeit ist derzeit eine Stellplatzanlage mit 21 Plätzen gegenüber der kleinen Turnhalle vorhanden. Hier werden zwei Sportfelder als Parkplatz benutzt. Diese Parkplätze werden in der Untersuchung ebenfalls berücksichtigt.

In Parallelaufstellung befinden sich die Bebauungspläne 11 und 11b. Diese Bebauungspläne weisen für die Bebauung südlich der Bürgerstraße und an der Ernst-Anton-Straße allgemeine Wohngebiete aus.

Die Nutzung der Anlage durch die Sportler des TuS Aumühle-Wohldorf wird nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) [1] berechnet und beurteilt. Die Nutzung der Stellplatzanlage durch die Grundschule und den Kindergarten ist eine Nutzung durch Anlagen für soziale Zwecke. Diese Anlagen sind vom Anwendungsbereich der TA Lärm [2] und der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ausgenommen.

Um aber dennoch eine Grundlage für eine situationsgebundene Abwägung zu haben, werden wir die 18. BImSchV zur Berechnung und Beurteilung heranziehen.



Die 18. BImSchV enthält normative Festlegungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Sportlärm. Die Richtwerte beschreiben Außenwerte, die bei bebauten Flächen in 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung einzuhalten sind.

In einem allgemeinen Wohngebiet gelten also an z.B. einem Sonntag, bei einer üblichen Sportveranstaltung, folgende Richtwerte:

7:00 bis 9:00 Uhr (Ruhezeit)	50 dB(A),
9:00 bis 13:00 Uhr	55 dB(A),
13:00 bis 15:00 Uhr (Ruhezeit)	50 dB(A),
15:00 bis 20:00 Uhr	55 dB(A),
20:00 bis 22:00 Uhr (Ruhezeit)	50 dB(A).

Da in der Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr die strengeren Richtwerte gelten (aufgrund der 2 Stunden Beurteilungszeit), werden wir unsere Berechnung nur in dieser Zeit durchführen. Wenn die Richtwerte in dieser Zeit eingehalten sind, sind sie es auch in den anderen Zeiten.

Der Ermittlung der Emissionen der Parkfläche erfolgt abweichend zum Anhang Nr. 2 der 18. BImSchV nach der Parkplatzlärmstudie. Die Zuschläge betragen: Parkplatzart 0 dB(A) (Besucherparkplatz), Impulshaltigkeit 4 dB(A), Durchfahranteil K_d wird berücksichtigt. Die Oberfläche der Fahrflächen besteht aus Asphalt/ Beton. Für die Maximalpegelbetrachtung (Geräuschspitze) wird $L_{W,max} = 99,5$ dB(A) für Kofferraumklappe schließen in die Berechnung einbezogen.

Die Höhe der Emissionen bestimmt sich über die Anzahl der Parkbewegungen. Ein Pkw verursacht zwei Parkbewegungen (Ein- und Ausparken). Wir setzen folgende Parkbewegungen an:

- In der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr 1 Parkbewegung pro Stellplatz und pro Stunde.

Demnach wird angenommen, dass sich der gesamte Parkplatz in der Zeit von 20:00 bis 21:00 füllt und in der Zeit von 21:00 bis 22:00 Uhr leert.

Für die Emissionen der Pkw-Fahrstrecken von der Grundstückszufahrt bis zum Parkplatz gilt ein auf 1 m und einen Vorgang pro Stunde bezogener Schalleistungspegel von

- Fahrstrecke: $L'_{WA,1h} = 44,5$ dB(A)/m (auf Asphalt bei 20 km/h).
- In der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr werden 2 x 50 Fahrten je Stunde berücksichtigt.

In Anlage 1 ist ein Lageplan mit Quellen und Immissionsorten enthalten.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte mit Hilfe des EDV-Programms Sound- Plan auf Grundlage des in der 18 BImSchV beschriebenen Verfahrens, wobei die Ausbreitung nach ISO 9613-2 berechnet wurde. Dem Rechenmodell wurden folgende Quellen-Höhen zugrunde gelegt:

- Immissionsorte: 2,4 m über Gelände für das EG, 2,8 m für jedes weitere Geschoss
- Fahr- und Rangierwege: 0,5 m über Gelände

Der Boden ist im Bereich des Parkplatzes und der Straße als hart, die sonstige Umgebung ist als schallweich angenommen worden. Die Quellen wurden spektral berücksichtigt

Die folgende Tabelle enthält die aus oben genannten Vorgängen resultierenden Immissionen (Beurteilungspegel) für die Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr.



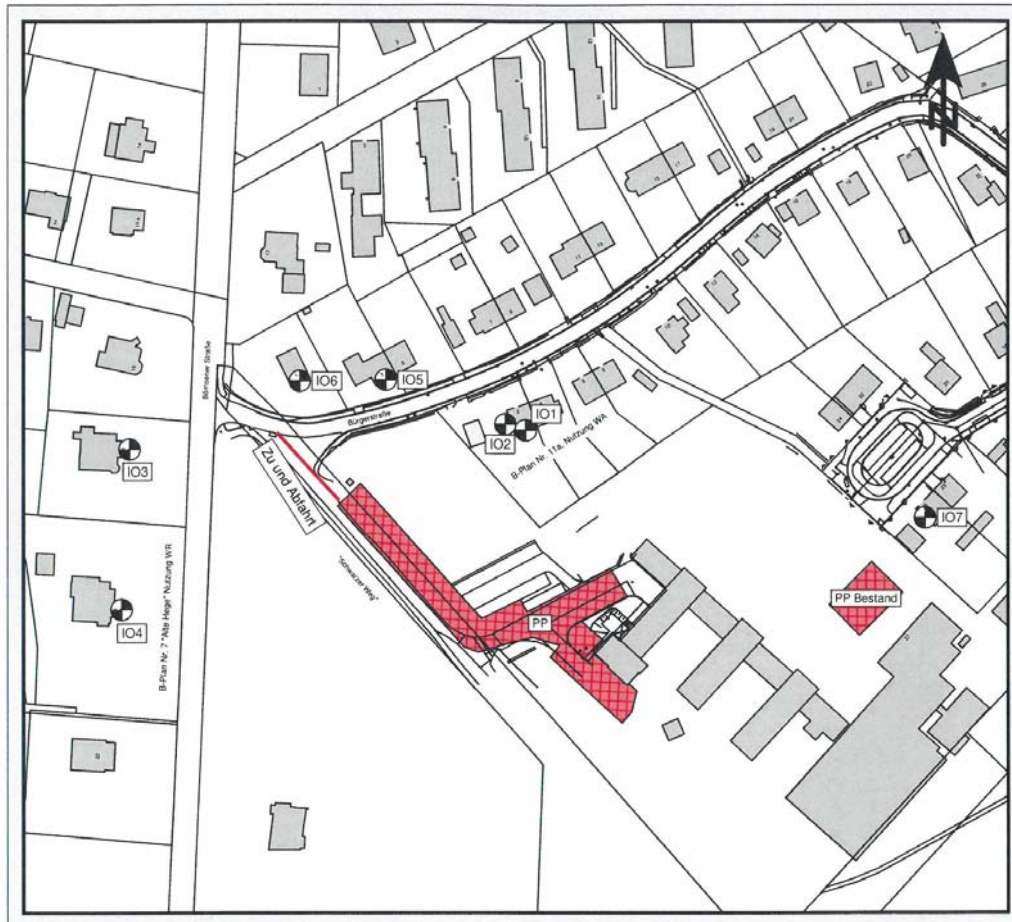
Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,A	LrA	LrA,diff	RW,TiR,max	LTiR,max	LTiR,max,diff
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
IO1	WA	EG	S	50	38,3	---	80	51,3	---
		1.OG		50	39,8	---	80	52,3	---
		2.OG		50	40,7	---	80	53,4	---
IO2	WA	EG	W	50	37,6	---	80	52,5	---
		1.OG		50	39,4	---	80	53,6	---
		2.OG		50	40,8	---	80	54,5	---
IO3	WR	EG	O	45	36,0	---	75	51,4	---
		1.OG		45	36,9	---	75	51,4	---
		2.OG		45	37,6	---	75	52,2	---
IO4	WR	EG	O	45	35,0	---	75	49,6	---
		1.OG		45	35,7	---	75	50,3	---
		2.OG		45	36,4	---	75	50,7	---
IO5	WA	EG	SO	50	40,4	---	80	55,2	---
		1.OG		50	41,0	---	80	55,8	---
		2.OG		50	41,5	---	80	56,4	---
IO6	WA	EG	SO	50	43,4	---	80	57,8	---
		1.OG		50	43,4	---	80	57,7	---
		2.OG		50	43,4	---	80	57,4	---
IO7	WA	EG	SW	50	34,8	---	80	53,3	---
		1.OG		50	38,7	---	80	56,6	---
		2.OG		50	40,5	---	80	58,8	---

Die Richtwerte für die Ruhezeit abends (Spalte RW, A) werden an allen Immissionsorten eingehalten. Die Höchsten Immissionen betragen 43,4 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet WA und 37,6 dB(A) im reinen Wohngebiet WR. Die Richtwerte werden um 6,6 dB(A) und mehr unterschritten. Die Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen werden ebenfalls eingehalten.

In den anderen Tageszeiten werden die Richtwerte ebenfalls eingehalten, da die Beurteilungszeiten gleich oder länger und die Richtwerte gleich oder höher sind. Damit ist das Bauvorhaben aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig.



Neubau einer Stellplatzanlage am Schwarzen Weg in Aumühle
Projekt Nr. 18-022



<p>Zeichenerklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> Hauptgebäude Nebengebäude Immissionsort Parkplatz Linienquelle 	<p>Auftraggeber: Gemeinde Aumühle</p> <hr/> <p>Auftragnehmer</p> <p> M+O Immissionsschutz Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH</p> <p style="font-size: small; text-align: right;">Gewerbestr. 2 22113 Osterbek 3, Hamburg Telefon 040 / 713 004 - 0 Telefax 040 / 713 004 - 119 Internet www.immissionsschutz.de E-Mail mo@immissionsschutz.de</p> <hr/> <p>Maßstab 1:1774</p> <hr/> <p>Datum: 15.05.2018 Bearbeiter: Guido Wahlers</p>
---	---

M:\LAERM\Projekte\18-022 Parkplätze Schwarzer Weg, Aumühle\SoundPlan\18-022 Modell\Blatt1.sgs - letzte Änderung 15.05.2018

Allgemeines zu den Geräuschen von Kindern auf der geplanten Anlage

Allein eine Überschreitung von Lärmgrenzwerten lässt Kinderlärm nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Abs. 1 BGB werden. Anders als bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Beeinträchtigung durch den Lärm technischer Anlagen ist bei Erzeugen von Lärm durch kindliches Spielen, sei es auf Kinderspielplätzen, im Schulbereich oder auf der Straße, zu berücksichtigen, dass Kinderlärm eine notwendige



Ausdrucksform und Begleiterscheinung des kindlichen Spielens darstellt, die nicht generell unterdrückt oder auch nur beschränkt werden kann. Bei einer vorzunehmenden Güterabwägung zwischen den Interessen der betroffenen Nachbarn an Ungestörtheit einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit an einer kinderfreundlichen Umwelt andererseits steht daher der Begriff der Wesentlichkeit bei der Beurteilung unter einem allgemeinen Toleranzgebot.

Mit dem am 28. Juli 2011 in Kraft getretenen § 22 Abs. 1a BImSchG wird sichergestellt, dass Kinderlärm, der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen (Kindertagesbetreuung) hervorgerufen wird, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung ist. Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 BImSchG u.a. Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Nach der Gesetzesbegründung sind die in der Norm verwendeten Begrifflichkeiten wie folgt auszulegen (BT-Drs. 17/4836):

Unter Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zu verstehen, d.h. Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

Unter ähnlichen Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen sind bestimmte Formen der Kindertagespflege gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII zu verstehen, die nach ihrem Erscheinungsbild ähnlich wie Kindertageseinrichtungen betrieben werden (z.B. Kinderläden). Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen sind kleinräumige Einrichtungen, die auf spielerische oder körperlich-spielerische Aktivitäten von Kindern zugeschnitten sind und die wegen ihrer sozialen Funktion regelmäßig wohngebietsnah gelegen sein müssen. Ballspielflächen für Kinder gehören hierzu.

Der Anwendungsbereich der Privilegierung erstreckt sich auf Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden. Darunter fallen nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/4836) zunächst alle Geräuscheinwirkungen durch kindliche Laute wie Sprechen und Singen, Lachen und Weinen, Rufen und Schreien und Kreischen. Aber auch Geräuscheinwirkungen durch körperliche Aktivitäten wie Spielen, Laufen, Springen und Tanzen gehören hierzu, selbst wenn vielfach die eigentliche Geräuschquelle in kindgerechten Spielzeugen, Spielbällen und Spielgeräten sowie Musikinstrumenten liegt. Dies gilt auch für Geräuscheinwirkungen durch Sprechen und Rufen von Betreuern.

Über den eigentlichen Anwendungsbereich hinaus ist die Privilegierungsregelung ihrer Art nach so grundsätzlicher Natur, dass sie auch auf das sonstige Immissionsschutzrecht und über das zivile Nachbarschaftsrecht hinaus auch auf das sonstige Zivilrecht, insbesondere das Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, ausstrahlt, soweit dieses jeweils für die Bewertung von Kinderlärm relevant ist. Auch für Wohnungseigentümer besteht bei der Auslegung von § 14 WEG eine gesteigerte Duldungspflicht gegenüber Kinderlärm.



11. ALTABLAGERUNG

Hinweis:

In der Nachbarschaft des Bereiches für die Pfadfinder befindet sich Altablagerung „Viertbusch“. Im Zuge von Baumaßnahmen in diesem Bereich ist der folgende Hinweis zu berücksichtigen:

Werden während der Ausführung der Baumaßnahme wider aller Erwartungen Boden- oder Gewässerverunreinigungen festgestellt, ist umgehend der Kreis Herzogtum Lauenburg, der Landrat, Fachdienst Abfall und Bodenschutz, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg, darüber zu informieren.

12. STÖRFALLBETRIEB

Gem. Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie ist im Rahmen der Bauleitplanung, so z. B. bei der Erstellung von Bebauungsplänen in der Nachbarschaft zu Störfallbetrieben die Einhaltung eines angemessenen Abstandes zu prüfen. Allerdings gilt das Gebot eines angemessenen Abstandes nur für neue Vorhaben (neue Standorte, Änderungen oder neue Entwicklungen in der Nähe); Artikel 12 kann nicht rückwirkend angewandt werden (bestehende Nachbarschaften haben Bestandsschutz).

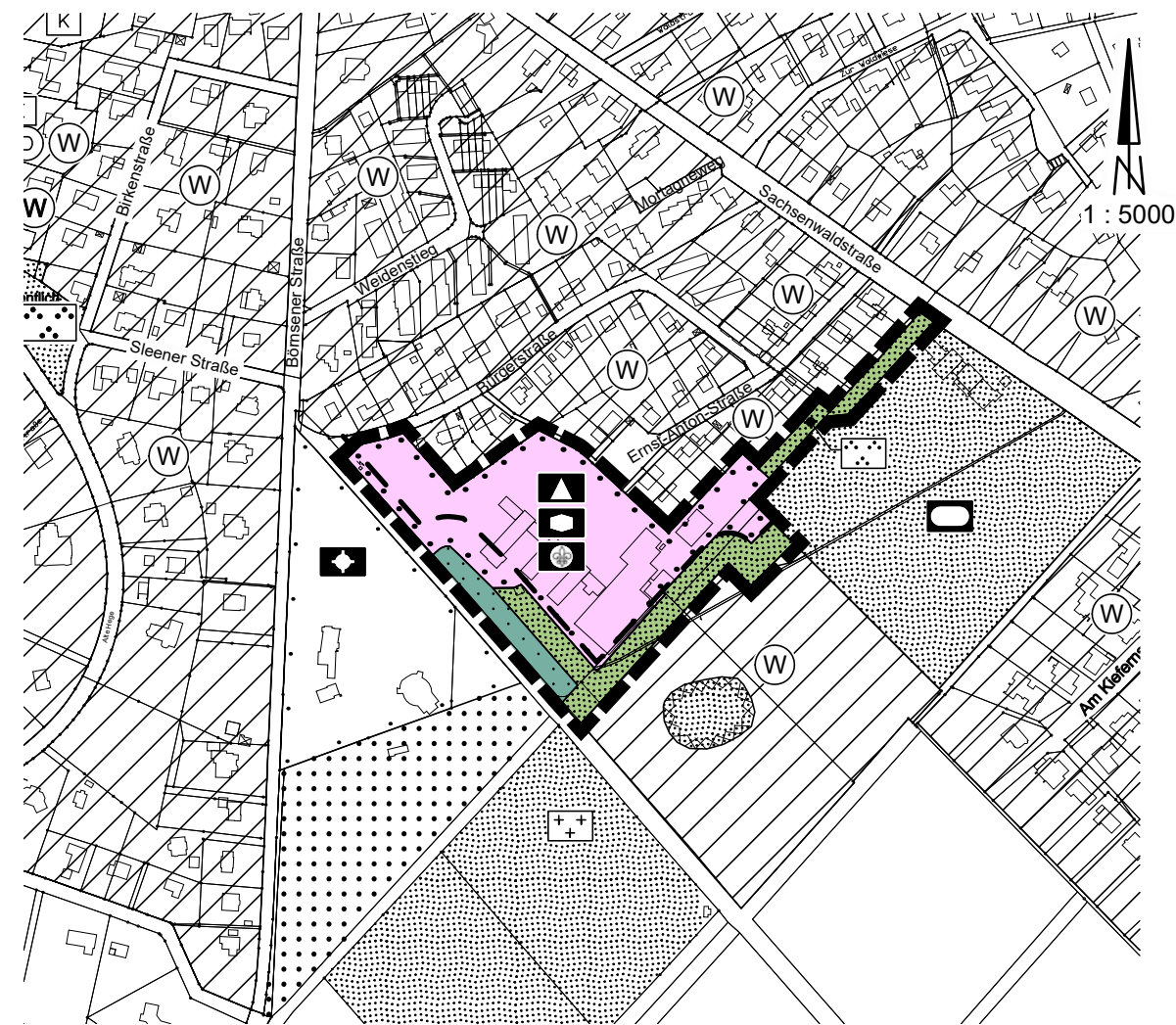
Nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie ist das Abstandsgebot nur für folgende schutzbedürftige Nutzungen zu beachten: Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete), Hauptverkehrswege; soweit wie möglich, sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete.

Ein Störfallbetrieb befindet sich nicht in der Nähe. Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes ist bei der vorliegenden Planung nicht zu begründen.

Aumühle, den


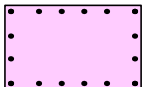



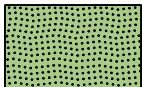

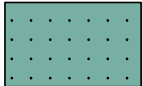

Siegel

-Bürgermeister-



ZEICHENERKLÄRUNG

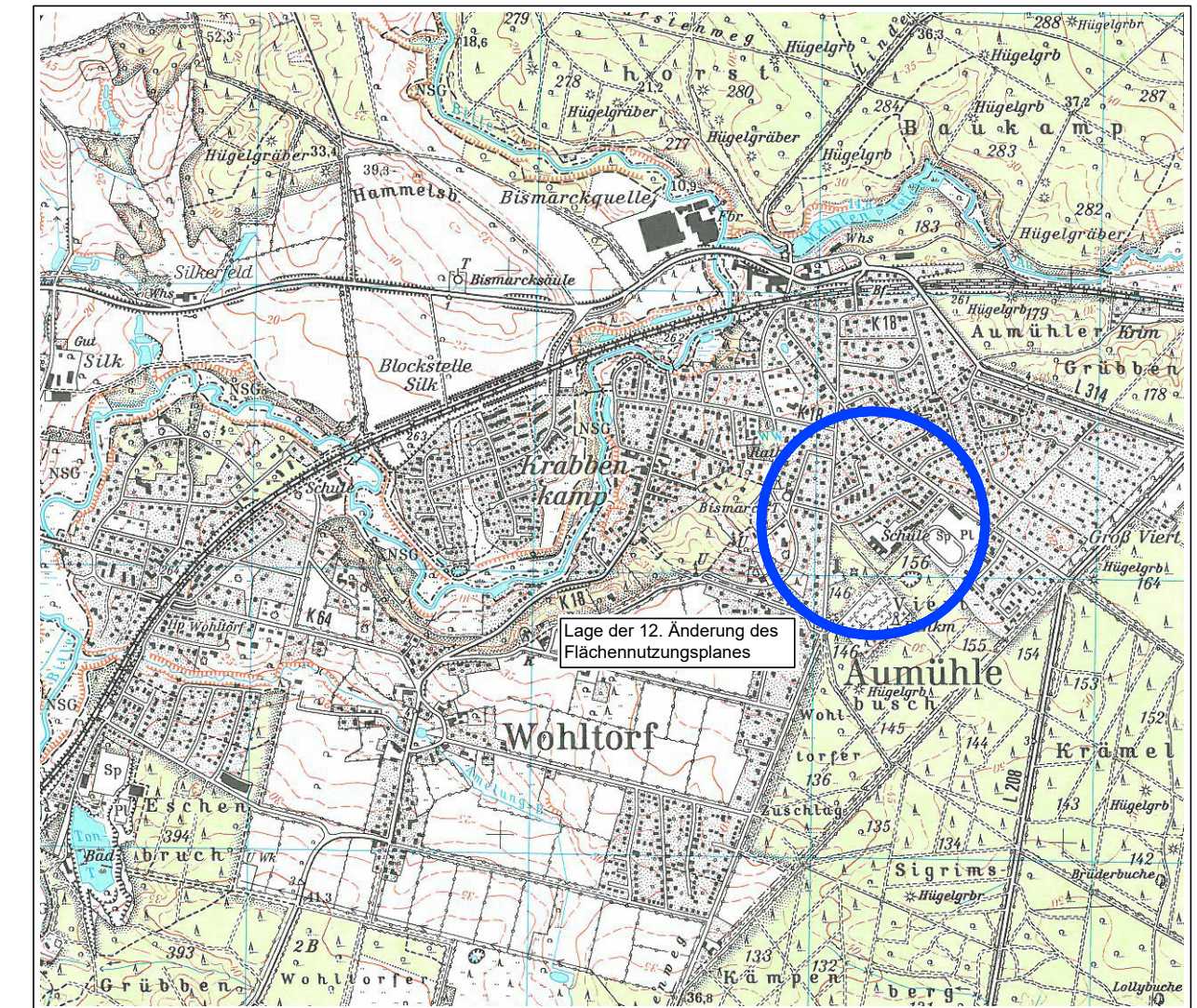
I. DARSTELLUNG

	Umgrenzung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes	
	Flächen für Gemeinbedarf	§ 5 (2) 2 BauGB
	Schule	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Pfadfinder	
	Grünfläche / öffentlich	§ 5 (2) 5 BauGB
	Parkanlage	
	Flächen für Wald	§ 5 (2) 9b BauGB
	Waldabstand	§ 24 (2) LWaldG / § 5 (4) BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom _____
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte vom _____ bis _____ durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom _____ bis _____ durchgeführt.
 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am _____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 4. Die Gemeindevertretung hat am _____ den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis zum _____ während folgender Zeiten: montags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom _____ bis zum _____ bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.aumuehle.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am _____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 8. Die Gemeindevertretung hat die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes am _____ beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Aumühle, den _____ Siegel _____ - Bürgermeister -
9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom _____ Az.: _____ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
 10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom _____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom _____ Az.: _____ bestätigt.
 11. Die Erteilung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am _____ wirksam.
- Aumühle, den _____ Siegel _____ - Bürgermeister -

Übersichtskarte 1 : 25000



12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE AUMÜHLE

für das Gebiet

"Nordöstlich des Schwarzen Weges mit dem Grundstück der Schule/KiTA/Hort welches südlich des Wendehammers der Ernst-Anton-Straße gelegen ist, der Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, im Südosten ein Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes"

Stand: Mai 2019
August 2019

Planungsbüro:

